

Der Oberbürgermeister

Landschaftsplan

Remscheid-West

A. Erläuterungsbericht

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

- Untere Landschaftsbehörde -

Remscheid, 11.08.2003

A. ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN REMSCHEID-WEST-----	5
1. Allgemeines -----	5
1.1 Einleitende Bemerkungen -----	5
1.2 Rechtsgrundlagen -----	5
1.3 Ablauf des Verfahrens -----	6
1.4 Planbestandteile -----	7
2. Erläuterungen zum Stadtgebiet und zur naturräumlichen Lage-----	8
3. Erläuterungen der Grundlagen -----	9
3.1 Raumordnung und Landesplanung-----	9
3.2 Bauleitplanung -----	10
3.3 Natur- und Landschaftsschutz -----	10
3.3.1 Bestehende Naturschutzgebiete -----	10
3.3.2 Bestehende Landschaftsschutzgebiete -----	10
3.3.3 Gemeldete FFH-Gebiete -----	10
3.4 Fachbeiträge zur Landschaftsplanung und sonstige Gutachten -----	11
3.5 Bau- und Bodendenkmäler -----	11
3.6 Schutz bestimmter Biotope (§ 62 LG NW)-----	12
4. Naturschutz-Prioritäten der Unteren Landschaftsbehörde in Remscheid -----	13
4.1 Regionales Leitbild -----	13
4.2 Sicherung des Biotopverbundes -----	14
5. Kooperative Landschaftsplanung -----	14
 B. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN ZUR ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE-----	 15
1. Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG NW-----	15
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung-----	15
1.3 Entwicklungsziel 3: Erhaltung der Funktion von Grünflächen -----	17
1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung -----	18
1.6.1 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im GEP und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan-----	18
1.6.2 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im GEP und im geplanten Flächennutzungsplan -----	19
1.6.3 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im GEP -----	19
1.6.4 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im geplanten Flächennutzungsplan.-----	19
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NW -----	20
2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete-----	21
2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete -----	29
2.2.1 Naturschutzgebiet Diepmannsbachtal und Seitenbäche -----	29
2.2.2 Naturschutzgebiet Leyerbachtal -----	32
2.2.3 Naturschutzgebiet Unteres Morsbachtal mit Hölterfelder Siefen und Fürberger Bachtal-----	34
2.2.4 Naturschutzgebiet Wupper und Wupperhänge südlich Müngsten -----	37
2.2.5 Naturschutzgebiet Hammertal-----	40
2.2.6 Naturschutzgebiet Eschbachtal-----	42
2.2.7 Naturschutzgebiet Tenter Bach und Bökerbach -----	44
2.2.8 Naturschutzgebiet Steinbruchgelände Hohenhagen -----	47
2.2.9 Naturschutzgebiet Oberes Teufelsbachtal -----	49
2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete -----	51
2.3.2 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete-----	57
2.3.3 Landschaftsschutzgebiet Morsbachtal, Eschbachtal, Seitentäler und Hänge-----	57
2.3.4 Landschaftsschutzgebiet Hochflächen Buscher Hof, Hohenhagen und Westhausen -----	58
2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale -----	59
2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale -----	63
2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile -----	71
2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile -----	76

Inhaltsverzeichnis

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NW	86
3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung	88
3.2 Brachflächen mit bestimmter Nutzungsform, Bewirtschaftung und Pflege	89
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 in Verbindung mit § 35 LG NW	94
4.1 entfällt	94
4.2 entfällt	94
4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	94
4.3.1 ff	94
4.4 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	95
4.4.1 ff	95
5. Pflege und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG NW	98
5.1 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Entwicklungszieles 1 (Erhaltung)	98
5.1.1 Pflege von Feuchtgrünlandflächen	99
5.1.2 Pflege von Magergrünlandflächen	99
5.1.3 Pflege und Entwicklung von Ruderalflächen	99
5.1.4 Gewässerrenaturierung, Gewässerrandstreifen, Quellsanierung	99
5.1.5 Pflege von Kleingewässern	99
5.1.6 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	100
5.1.7 Pflege von Obstwiesen	100
5.1.8 Pflege und Entwicklung von Auwäldern	100
5.1.9 Pflege und Entwicklung von xerothermen Sonderstandorten, Heiden und Schuttfluren	100
5.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes Wupper und Wupperhänge	100
5.5.1 Mahd der Feuchtwiese	100
5.5.1 Offenhaltung des Heidereliktes	101

A. Erläuterungen zum Landschaftsplan Remscheid-West

1. Allgemeines

1.1 Einleitende Bemerkungen

Der Landschaftsplan ist die rechtsverbindliche Grundlage zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Naturhaushaltes und der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft (§ 1 LG NW). Er hat die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 16 Abs.1 LG NW).

Grundlage für die Erarbeitung des Landschaftsplans ist eine Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft, die Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, gliedernden und belebenden Elemente sowie besonderer Landschaftsschäden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen dieses Landschaftsplanes sind:

- die §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000)
- die §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S.683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994.

Dieser Landschaftsplan wird gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung der Stadt Remscheid beschlossen. Die gemäß § 18 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, d.h. sie sind behördenverbindlich. Rechtsverbindlich für die Allgemeinheit sind dahingegen die Festsetzungen, die gemäß den §§ 19 - 26 LG NW formuliert sind.

Nach § 16 Abs. 1 LG NW gilt dieser Landschaftsplan nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart bzw. als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ nicht beplant worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob Bauvorhaben in diesen Gebieten tatsächlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb des Plangebietes Teilflächen liegen können, die zum baurechtlichen Außenbereich gehören und somit der Eingriffsregelung unterliegen.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

1.3 Ablauf des Verfahrens

Aufgrund der Größe und der naturräumlichen Unterschiede wurde das Stadtgebiet Remscheid für die Bearbeitung der Landschaftsplanung in die drei Teilgebiete Remscheid-Gelpe, Remscheid-West und Remscheid-Ost untergliedert.

Nachdem die Satzung für den Landschaftsplan (LP) Remscheid-Gelpe am 11.12.2000 beschlossen worden und am 16.07.2001 durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten ist, wurden parallel die Landschaftsplan-Verfahren Remscheid-West und Remscheid-Ost fortgeführt. Durch die drei genannten Landschaftspläne wird die flächendeckende Landschaftsplanung in Remscheid vollzogen.

Bei der Bearbeitung stellte sich in mehreren Teilbereichen heraus, dass seit den damaligen Aufstellungsbeschlüssen LP RS-West von 1994 bzw. LP RS-Ost von 1991 eine aktuelle Anpassung der Plangebiete an die aktuellen Rechts- bzw. Nutzungsverhältnisse erforderlich war, hierbei wurde insbesondere die Bauleitplanung berücksichtigt. Aus diesem Grund waren neue Aufstellungsbeschlüsse zu fassen. Für den Landschaftsplan Remscheid-West wurde dieser am 25.06.2001 beschlossen.

Dieser Entwurf des Landschaftsplanes West wurde unter Berücksichtigung übergeordneter Planungen auf der Basis verschiedener vorliegender Gutachten vom Fachbereich Landschaft, Grünflächen, Friedhöfe erarbeitet.

25.06.2001	Aufstellungsbeschluss gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)
16.07.2001	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
22.11.2001 - 14.12.2001	Frühzeitige TÖB/ Bürgerbeteiligung
08.07.2002	Ratsbeschluss über die öffentliche Auslegung des LP-Entwurfs
15.08.2002	Ortsübliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses / Offenlage
02.09.2002 – 01.10.2002	Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs
17.03.2003	Der Rat beschließt gem. § 16 (2) LG NW diesen Landschaftsplan als Satzung
20.06.2003	Der Landschaftsplan wird gem. § 28 LG NW mit Verfügung der Bezirksregierung genehmigt
11.08.2003	Inkrafttreten des Landschaftsplanes Remscheid-West

1.4 Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 16 Abs. 4 LG NW aus:

A. Erläuterungsbericht/Erläuterungen

B. Textteil der Darstellungen und Festsetzungen

C. Entwicklungs- und Festsetzungskarte

2. Erläuterungen zum Stadtgebiet und zur naturräumlichen Lage

Remscheid ist kreisfreie Stadt mit 120.125 Einwohnern (Stand: 31.12.1999) auf einer Gesamtfläche von 7.461 ha und liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Landschaftsplangebiet wird dem bergisch-sauerländischen Gebirge (Süderbergland) zugeordnet. Es liegt in der naturräumlichen Einheit „Bergische Hochfläche“.

Der Landschaftsplan Remscheid-West umfasst im wesentlichen den westlichen Teil des Stadtgebietes. Er erstreckt sich im Norden bis zur Morsbachtalstraße/ Ronsdorfer Straße (gleichzeitig Grenze zum Landschaftsplangebiet Remscheid-Gelpe) und der Stadtgrenze nach Wuppertal. Im Osten bildet die A 1 die Grenze bis in das Eschbachtal. Der Süden und Westen des Plangebietes werden durch die Stadtgrenze nach Wermelskirchen, Solingen und Wuppertal begrenzt. Ausgenommen vom Landschaftsplan sind die großflächigen Siedlungsbereiche.

Die Ausdehnung des Plangebietes beträgt in Nord-Süd Richtung ca. 8,7 km und von Osten nach Westen ca. 8,1 km. Der tiefste Punkt befindet sich an der Wupper bei Wiesenkotten/ Wolfsbruch ca. 92 m über NN, der höchste Punkt liegt am Fernmeldeturm bei Hohenhagen 379,2 m über NN; dieser Gipfel gehört zu einem ca. 7 km langen Höhenrücken, der von der Innenstadt von Remscheid über den Hohenhagen nach Lennep verläuft. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes Remscheid-West erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 1900 ha.

Von Westen nach Osten steigen Gipfelhöhen und Flächen von 250 auf über 350 m über NN an. Im Bereich vom Hohenhagen erhebt sich die Remscheider Schwelle auf eine Höhe von 379 m über NN. Im Bereich Lüttringhausen werden Höhen von 300 m im Norden und bis zu 350 m über NN im Süden erreicht. Das Gebiet weist nach Osten zur oberen Wupper gerichtete Kerbtäler, flachgründige, zum Teil bewaldete Hänge und Resthochflächen mit Ackerstandorten und Weilern auf.

Ab dem Mündungsbereich des Morsbaches in die Wupper ragt das Plangebiet in das Westliche Wupperengtal. Die Wupper fließt bis Burg in einem sehr engen, steilwandigen Mäandertal. Von der schmalen, bei ca. 90 - 100 m über NN verlaufenden Talsohle steigen die Hänge bis auf Höhen von 200- 240 m über NN an.

Kennzeichnend für das Plangebiet sind einerseits Hochflächen mit flachen Kuppen von etwa 300 - 380 m über NN und andererseits Hangzonen am Rande der Hochflächen, die von Nebentälchen und Erosionskerben oft stark zerschnitten sind wie z.B. das Hammertal südwestlich Kremenholl.

Charakteristisch für das Plangebiet ist neben der hohen Reliefenergie, dass der Freiraum bzw. Wald fingerartig in den Ballungskern hineinragt. Dieses Gebiet ist geprägt durch zahlreiche Gewässer. Quellen sind in großer Zahl vorhanden. Die meisten der der Wupper zufließenden Bachläufe weisen ein starkes Gefälle auf. Die Mischung aus Gewässern, Bergen, Hochflächen und Tälern ist typisch für Landschaften des Bergischen Landes.

Das Landschaftsplangebiet ist aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung, seiner historischen Bedeutung, seiner Erschließung und insbesondere wegen der unmittelbaren Nähe zum Stadtgebiet Remscheid von besonderer Bedeutung für die Erholung.

3. Erläuterungen der Grundlagen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Grundlagen für die Landschaftsplanung in Nordrhein- Westfalen sind das Landesentwicklungsprogramm (LEPRO, Gesetz zur Landesentwicklung vom 19.03.1974), der Landesentwicklungsplan (LEP, Juni 1995) und der Gebietsentwicklungsplan (GEP, Dezember 1999). Diese übergeordneten Planwerke sind bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.

Das **Landesentwicklungsprogramm** enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes. Der Landschaftsplan muss den Zielen des LEPRO entsprechen. Gemäß dieses Gesetzes sind die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt) zu schützen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushaltes sollten erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.

Der **Landesentwicklungsplan** formuliert Ziele zur Freiraumsicherung und für den Schutz und die Entwicklung bestimmter Gebiete mit Freiraumfunktionen, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind. Er ist dem LEPRO untergeordnet und muss mit den Zielen des LEPRO vereinbar sein. Im LEP ist Remscheid als Ballungskern in der europäischen Metropolregion Rhein- Ruhr dargestellt. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Freiraum bzw. Waldgebiet dargestellt. Das Lobachtal südlich von Honsberg ist als Gebiet zum Schutz der Natur vorgesehen. Östlich von Lüttringhausen ist ein Grundwassergefährdungsgebiet dargestellt.

Ein weiteres Planwerk, dessen Vorgaben bei der Landschaftsplanung zu beachten sind, ist der **Gebietsentwicklungsplan**. Er ist dem LEP untergeordnet und erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplans gem. § 15 LG NW. Der GEP konkretisiert auf regionaler Ebene die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sichert u.a. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der natürlichen Landschaftsfaktoren. Er ist das Ergebnis der Abwägung zwischen den Fachbeiträgen der Landesanstalt für Ökologie und der Höheren Forstbehörde mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wie z.B. der Land- und Wasserwirtschaft, Siedlungsentwicklung, Verkehr und Erholung.

Im GEP für den Regierungsbezirk Düsseldorf (1999) ist fast der gesamte Freiraum als Gebiet für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Das Plangebiet ist mit Ausnahme der Bereiche der Deponie Solinger Straße und Büchel als regionaler Grünzug dargestellt, unterlagert von allgemeinen Freiraum-/Agrar-Bereichen sowie zum überwiegenden Teil mit Waldbereichen. Ein Bereich mit besonderer forstwirtschaftlicher Bedeutung befindet sich lt. GEP bei Müngsten. Im Plangebiet sind 7 Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt. Diese landesweit bedeutsamen naturschutzwürdigen Flächen sind im Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie zum GEP als folgende Biotopverbundflächen genannt:

- Morsbachaue zwischen Hasten und Müngsten (Fläche 4708-001), Bewaldeter Quellsiefen nördlich Holz (Fläche 4808-004),
- Wuppertalhang westlich Reinshagen und Westhausen (Fläche 4808-001)
- Lobachtal mit Seitentälern des Kremenholler und Linkläuer Baches (Fläche 4808-083)
- Eschbachtalaue und Seitentäler zwischen Schlepenpohl und Hüttenhammer (Fläche 4808-047)
- Täler des Tenter Baches und Böker Baches (Fläche 4809-023), Naturschutzgebiet „Bökerhöhe“ (Fläche 4809-902; RS 001)
- Naturschutzgebiet „Steinbruchgelände Hohenhagen“ (Fläche 4809-907; RS 009),
- Lüttringhausener und Buscherhofbachtal südlich Lüttringhausen (Fläche 4709-032), Naturschutzgebiet „Diepmannsachtal“ (Fläche 4809-901; RS 002), Bärensiefen mit Quellgebiet süd-

lich Danielshammer (Fläche 4809-019), Buchenwald und Kerbsiefen südwestlich Hermannsmühle (Fläche 4809-022), Diepmannsbachtal südöstlich Hermannsmühle (Fläche 4809-021).

Der Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie für den GEP ist zugleich Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung (§ 15a LG, Stand November 1995).

3.2 Bauleitplanung

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs Landschaftsplan- West erfolgte auf Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid aus dem Jahr 1992. Zur Zeit der Erarbeitung der Abgrenzung des LP- West befand sich der neue Flächennutzungsplan im Entwurf.

Abstimmungsgespräche mit dem Stadtplanungsamt führten zu einer Anpassung des Landschaftsplanentwurfs an den Flächennutzungsplanentwurf.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen sind in der Regel aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgeklammert. Die Abgrenzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

3.3.1 Bestehende Naturschutzgebiete

Als **Naturschutzgebiet** gem. § 20 LG NW sind folgende Gebiete ausgewiesen:

- das Diepmannsbachtal (Naturschutzgebietsverordnung vom 07.07.1992; Größe 19,3 ha)
- das Steinbruchgelände Hohenhagen (Naturschutzgebietsverordnung vom 26.06.1998; Größe 7,3 ha)
- das Enzianvorkommen Bökerhöhe (Naturschutzgebietsverordnung vom 07.08.1986; Größe 7 ha).

3.3.2 Bestehende Landschaftsschutzgebiete

Auf weite Teile des Plangebietes erstreckt sich die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid als **Landschaftsschutzgebiet** (Landschaftsschutzverordnung vom 31.12.1991). Von ihr ausgenommen sind lediglich im Zusammenhang bebaute Ortsbereiche sowie entgegengesetzte Flächennutzungsplandarstellungen.

3.3.3 Gemeldete FFH-Gebiete

Gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) - EU-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen- bzw. der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sind die folgenden im Plangebiet vorkommenden Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

- Unterwasservegetation in Fließgewässern der submontanen Stufe,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- die Fischarten Groppe, Bach- und Flussneunauge,
- der Eisvogel,
- der Prächtige Dünnfarn.

Im Bereich des Landschaftsplanes Remscheid- West ist das FFH-Gebiet „Wupper von Solingen bis Leverkusen“ (DE-4808-301) der EU gemeldet. Die abschließende Entscheidung der Kommission

der EU gemäß Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie sowie die Bekanntgabe im Bundesanzeiger gemäß § 19 a Abs. 4 BNatSchG stehen bislang jedoch noch aus.

Die Abgrenzung des geplanten FFH-Gebietes im Bereich der Stadt Remscheid entspricht im wesentlichen der Abgrenzung des von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) im Biotopkataster NRW ausgewiesenen schutzwürdigen Biotops „Wuppertalhang westlich Reinshagen und Westhausen“ (BK 4808-001).

3.4 Fachbeiträge zur Landschaftsplanung und sonstige Gutachten

Der Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie für den GEP und den Landschaftsplan sieht für den Bereich Remscheid-West mehrere naturschutzwürdige Flächen vor (siehe Kapitel 3.1). Die Aussagen des Fachbeitrages wurden bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes Remscheid-West weitgehend berücksichtigt.

Beachtet und ausgewertet wurden ferner der landwirtschaftliche und der forstwirtschaftliche Fachbeitrag. Diese Fachbeiträge treffen Aussagen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Beschreibung der ökologischen Landschaftseinheiten und zur Kartierung und Charakterisierung schutzwürdiger Biotope.

Weiterhin wurde bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes das Gutachten „Landschaftsplan Remscheid-West - Grundlagen“ (Müller-Liesendahl/ Liesendahl 1995) des Wuppertaler Büros Natur und Planung verwendet.

Die Darstellungen und Ergebnisse dieser Fachbeiträge und Gutachten wurden von den Bezirksingenieuren der Unteren Landschaftsbehörde im Gelände überprüft und aktualisiert.

3.5 Bau- und Bodendenkmäler

Im Plangebiet befinden sich folgende gem. Denkmalschutzgesetz NW vom 11.03.1980 eingetragene Baudenkmäler:

- Am Hasenclev
- Diepmannsbachtal (Autobahnbrücke)
- Hammertal
- Hilbertshammer
- Hüttenhammer/ Kellerhammer (Obergraben)
- Müngstener Brücke (Eisenbahnbrücke)
- Müngsten (Napoleons-Brücke)
- Schimmelbusch (Ehrenhain, Diedrichstempel)
- Schlepenpohl

Im Plangebiet befindliche gem. Denkmalschutzgesetz NW vom 11.03.1980 eingetragene Bodendenkmäler:

- Wallanlage Güldenwerth
- Hammerwerk Diederichshammer, Hammertal
- Hohlweg/ Meilerplattform/ Pingen, Güldenwerth
- Hohlweg und Köhlerplatz, Reinshagen/ Güldenwerth
- Hammerwerk Kremenholter Hammer, Hammertal
- Hammerwerk Jagenbergshammer, Tyrol
- Hammerwerk und Schleifkotten Ehlishammer, Hammertal

- Ibacher- oder Bücheler Hammer, Hammertal
- Unterer Bergerskotten, Schleifkotten, Vieringhausen
- Singerberger Hammer
- Platzer Eisenschmelzhütte und Hammeranlage

ein Unterschutzstellungsverfahren ist eingeleitet für:

- Tyroler Hammer, Reinshagen (Tyrol)
- Hohlweg, Reinshagen
- Jacobsstollen, Tyrol

3.6 Schutz bestimmter Biotope (§ 62 LG NW)

Bei geschützten Biotopen handelt es sich um naturnahe Bereiche, die einer geringen Nutzungsintensität unterliegen. Sie haben eine große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, da sie Lebensräume für zum Teil seltene Tiere und Pflanzen darstellen. Das Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen (LG NW) listet in § 62 auf, welche Biotope dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Dieser gesetzliche Schutz besteht unmittelbar durch die Existenz der Biotope, d.h. sobald die Fläche die erforderliche Qualität aufweist. Er ist unabhängig von einer besonderen Ausweisung und gilt sowohl im baurechtlichen Innen- als auch im Außenbereich.

Aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen (Topographie, Geologie, und Klima) befinden sich im Gebiet der Stadt Remscheid schwerpunktmäßig Biotope der Bachtäler wie Fliessgewässer, Nassgrünländer oder Quellbereiche und der mageren Grünlandbereiche.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; Sobald das Verfahren abgeschlossen ist, sind die Biotope nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

4. Naturschutz-Prioritäten der Unteren Landschaftsbehörde in Remscheid

Bei der Umsetzung der Landschaftsplanung sollen nach Möglichkeit die nachfolgend genannten Prioritäten berücksichtigt werden, sie stellen zugleich die Handlungsprioritäten der Unteren Landschaftsbehörde dar.

- Grundlagenkartierung:
 - Quellkartierung / Kartierung ausgewählter Kleingewässer
 - Gutachten zur Erhebung und Förderung gefährdeter Einzelarten
 - pflanzensoziologische Erfassung von schutzwürdigen Grünlandflächen
 - Erfassung der Tierartgruppen Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Libellen
- Betreuung von Dauerbeobachtungs- und Biomonitoring-Flächen
- Artenschutz für herausragende Floren- und Faunenelemente
- Biotopmanagement für Lebensraumkomplexe/ Schutzgebiete/ Einzel-Biotope:
 - Feuchtwiesenpflege
 - Pflege von Magergrünland-Flächen
 - Pflege/Entwicklung von Brachen/ Ruderalfluren/ Sukzessionsflächen
 - Gewässerrenaturierung, Gewässerrandstreifen, Quellsanierung
 - Landschaftsanreicherung/Pflege von freiwachsenden Hecken / Gehölzstreifen / Alleen
 - Neuanlage und Pflege von Kleingewässern / Flutmulden
 - Obstwiesen-Pflege
 - Pflege/Entwicklung von Auwäldern / Niederwäldern
 - Pflege/Entwicklung von xerothermen Sonderstandorten / Heiden
- Erarbeitung von Pflege- und Nutzungskonzepten
- Sicherung des Biotopverbundes
- Aufbau eines regionalen Kulturlandschaftsprogramms
- Beseitigung von Missständen und Landschaftsschäden
- Aufbau einer umsetzungsbezogenen Datenbank und Datenerfassung
- Kontrolle und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen
- Kompensationsflächenvorsorge-Planung und -Kataster
- Erarbeitung einer Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich
- Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerberatung

4.1 Regionales Leitbild

Das **regionale Leitbild** für die Entwicklung des Freiraumes stellt sich - grob skizziert - wie folgt dar (Auszüge aus dem sektoralen Konzept Freiraum der ULB von 1997):

- Der Außenbereich, die Landschafts- und Naturschutzflächen und die naturschutzwürdigen Bereiche sind langfristig zu sichern und zu erhalten.
- Stabilisierung und Verbesserung des räumlich-funktionalen Zusammenhanges der Landschaft, austauschfördernde Strukturen sind zu erhalten und wiederherzustellen. Großflächige, ungestörte Landschaftskomplexe sind zu erhalten, schädliche Einflüsse aus der Umgebung sind durch die Anlage von Pufferzonen zu reduzieren.
- Die abiotischen Standortfaktoren sind zu erhalten, zu sichern und zu verbessern.
- Nachhaltige Sicherung und Entwicklung naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten des Menschen in Natur und Landschaft und Erhaltung und Wiederherstellung der Erholungspotentiale der Landschaft für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die stadtumgebenden (Kultur-) Landschaftskomplexe sind für die stille Erholung zu erhalten und zu sichern.

- Erhalt und Förderung naturnaher Land- und Forstbewirtschaftung, um eine kontinuierliche, traditionsgeprägte Nutzung der typischen Mittelgebirgslandschaft und ihrer Biotope zu gewährleisten.
- Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen im besiedelten Bereich, Reduzierung negativer Wirkungen auf die Landschaft.
- Versuchsweise wird die kleinflächige Entwicklung von halboffenen Hudelandschaften angestrebt (geringer Kostenaufwand, Entstehung von Spontanprozessen bzw. von mosaikartigen kleinräumigen Situationen).
- Ein besonderes Augenmerk ist der Entwicklung dynamischer Prozesse einzuräumen. Bereiche zur Redynamisierung der Landschaft sind zu optimieren. Vor allem dem Morsbachtal kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

4.2 Sicherung des Biotopverbundes

Der räumlich-funktionale Zusammenhang der Remscheider Landschaft ist zu stabilisieren und zu verbessern, austauschfördernde Strukturen sind zu erhalten und wiederherzustellen. Großflächige, ungestörte Landschaftskomplexe sind zu erhalten, schädliche Einflüsse aus der Umgebung sind durch die Anlage von Pufferzonen zu reduzieren. Die unterschiedlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind in einem Biotopverbundsystem zu vernetzen. Grundlage des Biotopverbundsystems ist der Freiraum. Das Biotopverbundsystem ist durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu ergänzen. Neben einem Lebensraumverbund müssen im Stadtgebiet individuenreiche Tier- und Pflanzenpopulationen gesichert werden, um dadurch langfristig einen Populationsüberschuss und somit Siedlungsdruck für die Neubesiedlung von Biotopen zu gewährleisten. Die für das Bergische Land typischen Kerbtäler und die prägenden Sohl- und Sohlkerbtäler sind aufgrund ihrer Wertigkeit als Verbreitungsbiotope zu erhalten und in ihrer Durchgängigkeit weiter zu entwickeln.

5. Kooperative Landschaftsplanung

Für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze werden im Sinne von § 3a LG NW auch vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. -benutzern und somit einvernehmliche Lösungen angestrebt. Das Hauptziel dieser Kooperativen Landschaftsplanung ist es, über solche einvernehmlichen Lösungen eine weitgehende Akzeptanz zu schaffen und umsetzungsorientierte Lösungen zu finden.

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

1. Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG NW

Die in § 18 LG NW genannten Entwicklungsziele stellen flächendeckend den Schwerpunkt der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.

Das Plangebiet befindet sich in einem Landschaftsbereich, der großflächig eine vielfältige Oberflächenstruktur und ein weitgehend intaktes Wirkungsgefüge aufweist.

Wegen der schon vorhandenen vielfältigen Ausstattung des Plangebietes mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen, dazu der stadtnahen und kleinklimatisch günstigen Lage, wurde das Plangebiet schon frühzeitig für die Erholungsnutzung attraktiv.

Aus diesen Gründen wird fast für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt.

Das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ wird auf Flächen festgesetzt, auf denen der jetzige Landschaftszustand erhalten wird, bis Bauvorhaben über die Bauleitplanung verwirklicht werden.

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Das Entwicklungsziel **Erhaltung** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes West mit Ausnahme der Bereiche auf denen „temporäre Erhaltung“ festgesetzt wurde.

Die Festlegung der Entwicklungsziele resultiert aus der Bewertung vorangegangener Bestandsaufnahmen.

Berücksichtigt wurden hierbei auch die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben sowie wirtschaftliche Funktionen der Grundstücke.

Die Entwicklungsziele beinhalten verbindliche Aussagen für die Behörden.

Dies gilt u.a. für Flächen, die im GEP als Wohnbau- oder Gewerbeflächen ausgewiesen sind, wie z.B. Buscher Hof, Dahlskämpchen und Stursberg.

Das Entwicklungsziel **Erhaltung** bedeutet, dass die derzeitige Landschaftsstruktur zu erhalten ist. Maßnahmen entsprechend der §§ 24-26 LG NW sind möglich. Dies sind Zweckbestimmungen für Brachflächen, forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Im Bereich dieses Landschaftsplanes dient das Entwicklungsziel „Erhaltung“ vor allem folgenden Aspekten:

- Erhaltung des Waldbestandes mit überwiegendem Laubbaumanteil durch naturnahe Waldwirtschaft, insbesondere Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora (geschützter Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie).
- Erhaltung der wertvollen Vegetationselemente, wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze.
- Erhaltung und Pflege der Grünland- und Brachflächen, insbesondere Feucht- und Magergrünland.
- Erhaltung der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, insbesondere Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Wupper und einmündender Seitengewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna (geschützter Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie).
- Erhaltung der Population des Prächtigen Dünnfarns durch Erhaltung von Felsformationen und von Laubwald (Art von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie).
- Erhaltung, Verbesserung und Sicherung des ökologischen Zustandes der weitgehend naturnahen und natürlichen Bachläufe, Siepen, Quellmulden und Feuchtwiesen.
- Erhaltung vielfältiger wertvoller Lebensräume wie Waldränder, Obstwiesen, Altholzbestände und Tothölzer.
- Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Elemente wie Reste alter Hammerteiche und Hohlwege.

1.3 Entwicklungsziel 3: Erhaltung der Funktion von Grünflächen

Das Entwicklungsziel Erhaltung der Funktion von Grünflächen bezieht sich auf Kleingärten und Friedhöfe, die gut in die Landschaft eingebunden und nicht stark baulich überprägt sind.

Es gilt für folgende Teilbereiche:

- Kleingärten westlich „Am Hagen“ (1.3.1)
- Waldfriedhof Güldenwerth (1.3.2)
- Kleingärten Güldenwerth (1.3.3)
- Kleingärten Honsberg-Süd (1.3.4)
- Kleingärten Papenberg (1.3.5)
- Friedhöfe Bliedinghausen (1.3.6).

- Erhaltung und Sicherung der Wasserqualität und der charakteristischen Bachfauna der Fließgewässer.
- Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholungsnutzung.

Im Bereich dieses Landschaftsplanes dient das Entwicklungsziel „Erhaltung der Funktion von Grünflächen“ vor allem folgenden Aspekten:

- Erhaltung und Sicherung der Grünflächen als Übergang zur freien Landschaft und zur Eingrünung des Siedlungsrandes,
- Erhaltung und Sicherung der Grünflächen zur Gliederung der Siedlungsräume,
- Erhaltung der landschaftlichen Eignung der Grünflächen für die siedlungsnahe Erholungsnutzung,
- Erhaltung der Grünflächen als klimaökologische Ausgleichsräume für angrenzende Siedlungsgebiete,
- Erhaltung der Grünflächen als Ersatzlebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie zur Sicherung des Biotopverbundes in den Siedlungsraum hinein.

1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von baulichen Maßnahmen.

Das Entwicklungsziel **temporäre Erhaltung** wird auf Flächen dargestellt, die durch Bauflächendarstellungen im Gebietsentwicklungs- bzw. Flächennutzungsplan bzw. aufgrund aktueller Beschlüsse des Rates der Stadt in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in Kraft tritt (§ 29 Abs. 3 Satz 1).

Entsprechend treten gemäß § 29 Abs. 4 LG NW bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit die Untere Landschaftsbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

1.6.1 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im GEP und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilbereiche:

- Südwestlich Stursberg I (Gewerbegebiet)
- Nördlich Baumschulenweg/Büchel (Gewerbegebiet)
- Goldenberg (Wohnbaufläche)
- Fürberger Straße (Wohnbaufläche)
- Westlich Lange Straße (Gewerbegebiet)
- Wiedenhof (Wohnbaufläche).

1.6.2 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im GEP und im geplanten Flächennutzungsplan

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilbereiche:

- Birke Süd, nördlich August-Erbschloe-Straße (Wohnbaufläche)
- Buscher Hof/ Felder Höhe Nord (Gewerbegebiet)
- Kranenholl (Wohnbaufläche)
- Hasenclev (Wohnbaufläche)
- Richardstraße / Arturstraße (Wohnbaufläche)
- Von-Bodelschwingh-Siedlung Ost (Wohnbaufläche)
- Karl-Michel-Straße, Honsberg (Wohnbaufläche)
- Burger Straße (Sonderfläche)
- Sonnenhof, Bliedinghausen (Wohnbaufläche)
- nördlich Dammstr. (Wohnbaufläche)

1.6.3 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im GEP

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilbereiche:

- Birke Nord nördlich August-Erbschloe-Str. (Wohnbaufläche)
- Buscher Hof/ Felder Höhe West (Gewerbegebiet)
- Goldenberg West (Wohnbaufläche)

1.6.4 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im geplanten Flächennutzungsplan.

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilbereiche:

- Buscher Hof/ Felder Höhe Süd (Gewerbegebiet)
- Von-Bodelschwingh-Siedlung West (Wohnbaufläche)
- südlich Westhausen (Wohnbaufläche)
- Wermelskirchener Straße (Wohnbaufläche)
- Falkenberger Str. / Lempstr. (Gewerbegebiet)
- Dreherstr./Klausener Str. (Wohnbaufläche)

Diese Flächen sollen im neuen Flächennutzungsplan, der parallel zum Landschaftsplan in Bearbeitung ist, künftig als Bauflächen dargestellt werden. Eine landesplanerische Abstimmung hat i.d.R. noch nicht stattgefunden.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NW

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung der Schutzgebiete basiert im wesentlichen auf der landesweiten Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW (Biotopkataster), dem ökologischen Fachbeitrag zum GEP und zum Landschaftsplan Remscheid-West (1996) sowie dem Gutachten zum Landschaftsplan Remscheid-West des Büros Müller-Liesendahl (1995). Weiterhin fanden durch die Untere Landschaftsbehörde eigene Erhebungen und Begehungen im Gelände statt.

2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

A. Verbote

(1) Aufgrund der §§ 19 und 20 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit in B. (Nicht verbotene Tätigkeiten) nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,

Naturschutzgebiete werden gem. § 20 LG NW festgesetzt, soweit die Festsetzung

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen sowie landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle anderen Bürger werden aus Gründen der Umweltvorsorge gebeten, Schäden im Naturschutzgebiet der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und

2. Leitungen aller Art, einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern (ausgenommen sind ortsübliche Weide- und Kulturzäune),
3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder im heimatgeschichtlichen Interesse angebracht sind,
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder die großflächige Zerstörung der Grasnarbe von Dauergrünlandflächen sowie jede

Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) Aufschüttungen und Abgrabungen,
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen,

- andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
7. wildlebende Tiere zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 8. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder dem Fischereirecht unterliegen, auszusetzen oder anzusiedeln,
 9. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,
 10. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
 11. Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 12. die Beweidung mit Pferden oder Ponys,
 13. Wildäcker anzulegen,
 14. Flächen außerhalb der befestigten Wege und Hofräume zu betreten oder mit Fahrzeugen zu befahren,
 15. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
 16. Hunde frei laufen zu lassen,
 17. zu zelten, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Stellplätze für diese Fahrzeuge bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern, Zelt- und Campingplätze anzulegen,
 18. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, Wasser- oder Eisflächen zu befahren oder zu betreten, in Gewässern zu

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärm, kann aber auch durch Fotografieren o.ä. verursacht werden.

Dazu gehört auch das Aussetzen von Wild für jagdliche Zwecke. Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 bleibt das Aussetzen von Wild nach § 31 LJG NW davon jedoch unberührt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Brachflächen, die nachweislich im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung vorübergehend stillgelegt wurden.

- baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben,
19. Modellflugzeuge oder anderen Luftsport, Modellautos u.ä. Konstruktionen zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen,
 20. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 21. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,
 22. den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. - 01.10. des Jahres durchzuführen,
 23. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, abzuleiten, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern,
 24. Haus-, Gewerbe-, Industrie- und Silageabwässer oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten,
 25. Pflanzenbehandlungs- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 26. Silagemieten anzulegen bzw. Faul- oder Klärschlamm sowie Gülle auszubringen,
 27. Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden,

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen (s. RdErl. des MELF [jetzt MURL] vom 26.11.1984: Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).

28. der Einsatz von nicht autochthonen Arten in die Fließgewässer oder in die nicht gegen den Wechsel abgeschirmten Teiche zur Erhaltung der typischen Fischfauna der Salmonidengewässer,
29. Veränderungen des Wasserchemismus der Gewässer vorzunehmen, z.B. durch Düngen oder Kalken,
30. Erstaufforstungen vorzunehmen,
31. die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen,
32. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet,
33. Wildfütterungen vorzunehmen.

B. Nicht verboten ist:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen; die Verbote A. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 22, 25, 26, 27 und 32 gelten jedoch uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrecht gemäß § 1 Bundesjagdgesetz und die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz sowie die Errichtung offener Ansitzleitern und geschlossener Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote A. 1, 8 und 13 uneingeschränkt,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der derzeit gültigen Fassung; die Verbote A.1, 6, 8, 22 und 29 gelten jedoch uneingeschränkt,

Bei Wildfütterungen zu denen der Wildausübungsberechtigte nach § 25 Abs. 1 LJG verpflichtet ist, ist auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes auszuweichen. Ist dieses nicht möglich, sind Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Gemäß RdErl. des MURL vom 14.11.1997 zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten sind in Naturschutzgebieten alle Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4. vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
5. eine sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
6. Maßnahmen der Verkehrs- und Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrs-sicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bzw. -einrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen, Plätzen und Schienenwegen. Gleiches gilt für die Änderung von bestehenden Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen einen Monats hiergegen Bedenken erhebt.

C. Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde Remscheid kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot nach A. 25 beim Auftreten extremer Kalamitäten erteilen, wenn dies den jeweiligen Schutzzwecken nicht entgegensteht und von dem Zusatzverbot nach Nr. 35 im Kap. 2.2.8.

Bei Massenvermehrungen von Schädlingen im Wald kann die ULB in Absprache mit der UFB ausnahmsweise den Einsatz von Insektiziden zulassen. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.

Das Zusatzverbot Nr. 35 gilt nur im Naturschutzgebiet Steinbruchgelände Hohenhagen (s. Kap. 2.2.8).

D. Befreiungen

Von den Verboten nach 2.1 A.1 bis A. 34 und zusätzlich zu den einzelnen, in den Naturschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NW auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- a) einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiung von den Verboten A.1 bis A. 30 und A. 33 bis A. 34 ist die Untere Landschaftsbehörde zuständig.

Befreiungen vom Verbot A. 31 erteilt die Untere Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde entscheidet.

Die Befreiung von Verbot A. 32 erfolgt im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde.

E. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach A. 1 bis A. 34 verstößt.

Nach § 71 Abs. 1 LG NW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 2. Januar 1975 (BGB.I S.1), in der derzeit gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, der innerhalb der Naturschutzgebiete entgegen den unter A. 1 bis A. 34 genannten Verboten

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NW).

2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

2.2.1 Naturschutzgebiet Diepmannsbachtal und Seitenbäche

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung des reich strukturierten und gefährdeten Biotopkomplexes mit naturnahen Bächen und weiteren zufließenden naturnahen Quellbächen mit ihren Quellfluren,
- zur Erhaltung und Sicherung der Bachsysteme als Lebensraum für die charakteristische Fliessgewässerfauna und -flora,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesen und -brachen und zur Sicherung der floristischen und faunistischen Vielfalt,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung gewässerbegleitender Auenvegetation mit ihren naturnahen Auwaldgesellschaften,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes der mittelgebirgstypischen Brutvogelfauna sowie der Amphibien- und Reptilienvorkommen des Schutzgebietes,
- zum Schutz gefährdeter Tierarten,
- zum Schutz gefährdeter Pflanzenarten,
- zum Schutz der zahlreichen gefährdeten und stark gefährdeten Biotope und Pflanzengesellschaften,

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich auf ca. 46,69 ha von Lüttringhausen bis nach Nüdelshalbach. Es umfasst im wesentlichen die Täler des Morsbaches zwischen Nüdelshalbach und Tackermühle (im Volksmund Diepmannsbach), des Lüttringhauser Baches und des Buscherhofbaches sowie einige einmündende Siefen.

Die Bäche zeichnen sich vor allem durch naturnahe Mäander mit Steilufern, Abbruchkanten, Aufweitungen, Verlandungsbereichen, Sand-, Kies- und Schotterbänken aus.

In der Aue insbesondere bei Danielshammer sind großflächig Feuchtbrachen, z.T. Feuchtwiesen und Großseggenriede vorhanden. Der Bach wird teilweise von Ufergehölz begleitet. Es finden sich niederwaldartig bewirtschaftete Gehölzbestände (insbesondere am Südrand der Aue des „Diepmannsbachtals“). Als naturnahe Auwaldgesellschaft ist hier der Erlenwald (u.a. bei Tackermühle) zu nennen.

Zu schützen sind insbesondere Eisvogel, Wasseramsel, Sperber, Kammmolch, Ringelnatter, Bachforelle, Äsche, Groppe, Lachs und Edelkrebs.

Hier sind insbesondere der Buchenfarn, die Fuchs-Segge und ein Lebermoos (*Scapania undulata*) zu nennen.

Zu schützen sind insbesondere Nasswiesen und Nassbrachen, Quellen und Quellfluren, Quellbäche, Erlenwald, Kleinseggenried,

- aus kulturhistorischen Gründen,
- aus landeskundlichen Gründen insbesondere wegen des Vorkommens von Eisentonknollen als Grundlage der frühen Remscheider Metallindustrie,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen, bodenständigen, talbegleitenden und zum Teil sehr alten Laubwaldbestände,
- zur Sicherung und Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der Bachökosysteme und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen,
- wegen der geologischen Bedeutung,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bachtäler.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Umwandlung der Pappelforste insbesondere im Bereich westlich Sirachskotten bei Hiebreife, damit sich die autotypische Vegetation wieder ansiedeln kann.
- b) Mahd der Feuchtwiesen insbesondere im Bereich zwischen Danielhammer und Hermannsmühle.

Saumbereiche, Bachröhricht, Hochstauden- und Mauerfluren.

Der Danielshammer mit seinem alten Hammerteich, der Ziegelsteinmauer und einem weiteren Kleingewässer mit Ufervegetation ist ein wertvolles Zeugnis Remscheider Kulturgeschichte. Weiterhin bedeutsam sind die Hammerreste östlich Danielshammer mit Hammerteich und der Hohlweg südlich Danielshammer.

Die Eisentonknollen stehen unterirdisch im Bereich Sirachskotten an.

An den Hängen stockt zumeist Laubwald. Insbesondere die alten Buchen und Buchen-Eichenwälder entlang der Quellbäche, Eichen- Altholzbestände, Eichen- Birkenwald, alte Einzelbäume und Baumreihen, ältere Feldgehölzstreifen (überwiegend aus Eichen, Buchen und Erlen, z.B. am Lüttringhauser Bach) sind hier zu nennen.

Im unteren Abschnitt des Bärensiefen befindet sich eine drei bis fünf Meter hoher Felsaufschluss.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

- c) Der Teich im Unterlauf des Buscherhofbaches und am Danielshammer ist in den Nebenschluss zu legen. Zudem ist die Sohlschwelle im unteren Buscherhofbach zu entfernen.
- d) Die extensive Weidenutzung der Weiden bzw. Feuchtweiden ist aufrecht zu erhalten. Die Beweidung ist auf zwei Großvieheinheiten pro Hektar zu beschränken.
- e) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

2.2.2 Naturschutzgebiet Leyerbachtal

Schutzzweck

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung, Sicherung des naturnahen Mittelgebirgsbaches,
- zur Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes des Bachökosystems und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen,
- zur Erhaltung der bachbegleitenden Grünlandflächen, u.a. der Nass- und Feuchtgrünländer sowie der Grünlandbrachen,
- zur Erhaltung und Sicherung seltener und gefährdeter Biotoptypen,
- zur Erhaltung seltener Pflanzengesellschaften bzw. -verbände,
- zum Schutz seltener oder gefährdeter Tierarten,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Gebietes,

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich im Leyerbachtal von der Ortslage Stollen bis nach Clarenbach auf einer Länge von ca. 1,4 km mit einer Breite von ca. 100 Metern. Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 15,13 ha.

Insbesondere das Mosaik aus zum Teil mageren Standorten, krautreichen, frischen Fettwiesenbereichen, Waldsimsenbereichen, Mädesüß- und Seggenbeständen (z.B. nördlich Kranenholl) ist zu erhalten.

Dies gilt insbesondere für folgende seltene und gefährdete Lebensräume im Leyerbachtal: Nasswiesen und Nassbrachen, Quellen, Quellbäche, Erlenwald und Kleinseggenried, Saumbereiche, Bachröhricht, Eichen-Hainbuchegehölz, ältere Einzelbäume und Bruchsteinmauern.

Im Leyerbachtal sind dies insbesondere die Waldsimsen-Gesellschaft und die Waldbinsenwiese.

Dies gilt insbesondere für die Wasseramsel.

Im Naturschutzgebiet befindet sich der Hilbertshammer mit Teich, eine Wasserradstelle, eine ca. 100 m lange Bruchsteinmauer, ein Graben und ein Gebäude des ehemaligen Bornsheider Hammer.

- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Fläche,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen, bodenständigen, talbegleitenden Laubwaldbestände.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Der Teich bei Hilbertshammer ist in den Nebenschluss zu legen.
- b) Umwandlung der Pappelforste bei Hiebreife, damit sich die autotypische Vegetation wieder ansiedeln kann.
- c) Mahd der Feuchtwiese nördlich Kranenholl im Abstand von mindestens zwei bis drei Jahren.
- d) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Naturnah und bodenständig sind hier insbesondere die Eichen-, Buchen- und Erlenwälder.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

2.2.3 Naturschutzgebiet Unteres Morsbachtal mit Hölterfelder Siefen und Fürberger Bachtal

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung der naturnahen Bäche und des naturnahen Abschnitts der Morsbachaue, der Quellen und bachbegleitenden Grünlandflächen (insbesondere der Nass- und Feuchtbrachen, Grünlandbrachen und Feuchtwiesen),
- zur Erhaltung und Entwicklung fließgewässerdynamischer Prozesse,
- zur Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der Bachökosysteme und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen,
- zur Erhaltung, Sicherung und Optimierung strukturreicher Talabschnitte mit unverbauten Bachstrecken und ihrer unbebauten Aue,
- zur Erhaltung und Sicherung seltener und gefährdeter Biotoptypen,

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Westen der Stadt entlang des Morsbaches zwischen Haster Aue und Müngsten. Es schließt den Hölterfelder Siefen und das Tal des Fürberger Baches mit dem Fürsiefen ein und erstreckt sich auf ca. 36,07 ha.

Der Eigenentwicklung der Bachsysteme soll insbesondere am Morsbach Raum gegeben werden. Insbesondere fließgewässerdynamische Prozesse sollen gefördert werden. Hochwasserbedingte Strukturelemente, wie Getreibsel und Genist, steile Lehmufer, Schotterbänke, Kolke, umgestürzte Bäume und Rohbodenstellen am Ufer und in den Flutrinnen sind an Ort und Stelle zu belassen.

Die Morsbachaue zwischen Hasten und Müngsten ist als naturschutzwürdige Biotopverbundfläche im Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie zum GEP dargestellt.

Es handelt sich u.a. um den naturnahsten Abschnitt des Morsbaches, der insbesondere für Amphibien (Grasfrosch, Erdkröte, Feuersalamander, Teich-, Faden- und Bergmolch), Reptilien, Wasservögel und Wasserinsekten Lebensraum bietet.

Dies sind insbesondere naturnahe Bachläufe, Quellen, Quellfluren, Erlenwald, Ufergehölz, Feuchtbrachen, Feuchtwiesen, Nasswiesen, farnartenreiche Hangwälder, grundwasserbeeinflusster Auwald, älterer Eichenwald, Eichen- Hainbuchenwald (oft mit ehemaliger Niederwaldnutzung), alte Buchenwaldbestände, Felsbiotope und Verlandungszonen.

- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit, insbesondere zur Erhaltung der speziellen Landschaftsästhetik mit ihren parkartigen Gehölzstrukturen und dem großen Strukturreichtum,

- zur Erhaltung seltener Pflanzengesellschaften bzw. -verbände,

- zum Schutz seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

- zum Erhalt und zur Sicherung der vielfältigen geologischen und morphologischen Besonderheiten,

- zur Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Vielfalt insbesondere der Feuchtbrachen,

- zum Erhalt, Entwicklung und Sicherung der Grünlandbestände und Grünlandbrachen,

- zum Erhalt und Sicherung wertvoller Feuchtbiootope,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen, bodenständigen, talbegleitenden Laubwaldbestände und Hangwälder,

Das Naturschutzgebiet fällt besonders durch seinen verwunschenen Charakter und seinen Strukturreichtum auf. Es finden sich insbesondere folgende Kulturlandschaftsrelikte, die diesen Eindruck noch verstärken: alte z.T. durchgewachsene, landschaftsprägende Hainbuchenhecken, Hudeeichen, Niederwald (teilweise flächig mit Ilex im Unterwuchs), Schneitelbäume (insbesondere die Schneitelesche östlich Prangerkotten am Fürberger Bach), Grünlandbrachen, eine Lesesteinreihe und Tümpel.

Insbesondere Hartholzauenwälder, kalkarme Quellfluren, Sumpfdotterblumenwiese, Waldbinsenwiesen, Mädesüß-Gesellschaft.

Selten und gefährdet sind insbesondere Wasseramsel, Ringelnatter, C-Falter, Kuckuckslichtnelke und Weinbergs-Lauch.

Es handelt sich insbesondere um die Holzer Klippen (nördlich von Holz), die Holscheidsberger Knubben (südlich von Hütz), sowie die eiszeitliche Mittel- und Niederterrasse (südwestlich der Ortslage Breitenbruch). Der eiszeitliche Terrassenrest hat an dieser Stelle seine schönste und typischste Ausprägung in Remscheid.

Einer der größten Magergrünlandkomplexe von Remscheid befindet sich im Fürberger Bachtal.

Als herausragend ist der Tümpel bei Prangerkotten sowie ein amphibienartenreicher Tümpel im Erlenwald südöstlich Aue bei Berg zu nennen.

Die großflächigen Laubwaldbereiche erlangen ihren hohen Biotopwert insbesondere durch ihre Naturnähe und der aufgrund

- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Gebietes,

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Aufstellung eines Beweidungskonzeptes für den Bereich Prangerkotten/ Fürberger Bachtal in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Mittlere Wupper.
- b) Mahd der Feuchtwiesen insbesondere im Bereich Prangerkotten/ Fürberger Bachtal sowie zwischen Morsbach und Gockelshammer im Abstand von mindestens zwei bis drei Jahren.
- c) Die Brachfläche am Hölterfelder Siefen ist regelmäßig unter Belassen einzelner markanter Gehölze zu entbuschen.
- d) Regelmäßiger Schnitt der Schneitelesche bei Prangerkotten im Abstand von fünf bis sieben Jahren.
- e) Durch Hochwasser entstandene Strukturen am Gewässer und in der Gewässeraue wie z.B. Auskolkungen, Schotterbänke und Abbrüche sind zu belassen.
- f) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

ihres hohen Alters gegebenen Unersetzbarkeit. Es handelt sich um ein sehr strukturreiches Gebiet mit einer besonders hohen Bedeutung für Höhlenbrüter.

Am Morsbach befinden sich einige ehemalige Hämmer und Schleifkotten (z.B. Gockelshammer).

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

2.2.4 Naturschutzgebiet Wupper und Wupperhänge südlich Müngsten

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnah bewirtschafteter Hangwälder insbesondere der Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna, in ihren verschiedenen Altersphasen und standörtlichen Variationen, inklusive ihrer Vorwälder, Waldränder sowie Gebüsch- und Staudenfluren

Das Naturschutzgebiet umfasst den markant ausgeprägten mittleren Abschnitt der Wupper unterhalb von Müngsten und erstreckt sich auf ca. 144,42 ha.

Es handelt sich um den Teilbereich des FFH-Gebietes „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (DE-4808-301) auf Remscheider Stadtgebiet. Das gesamte FFH-Gebiet umfasst den Mittel- und Unterlauf der Wupper von Müngsten bis zur Mündung in den Rhein. Kartierte Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie sind im Remscheider Teilbereich des FFH-Gebietes Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Hainsimsen-Buchenwälder sowie der Eisvogel und die Fische Groppe, Bach- und Flussneunauge. Darüber hinaus kommen im FFH-Gebiet DE-4808-301 noch Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, feuchte Hochstaudenfluren sowie der Prächtige Dünnpfarn als Lebensräume bzw. Art von gemeinschaftlicher Interesse vor.

Großflächige Laubwälder in den mittleren und unteren Hanglagen prägen das Gebiet. Gewässerbegleitend finden sich vor allem Erlen-, Eschen- Stieleichen- und Hainbuchenmischwälder. Auf den angrenzenden Hängen erstrecken sich teils ausgedehnte, gut erhaltene, strukturreiche Hangwälder, die vor allem durch die naturraumtypischen bodensauren Buchenwälder charakterisiert werden. Die Laubwälder weisen in einigen Bereichen Höhlenbäume und Altholzbestände mit hohem Totholzanteil auf. Niederwaldartige Bestände finden sich vor allem auf Blockschuttalagerungen. In der Nähe des Diederichstempels befinden sich mehrere alte Schneitelhainbuchen.

- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen, der Fließgewässerdynamik und der Gewässergüte der Wupper und einmündender Seitenbäche mit ihrer typischen Vegetation und Fauna sowie ihrer Auen mitsamt der typischen Struktur und Vegetation, insbesondere der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder
- zur Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässersystems als Lebensraum für gefährdete Fisch- und Vogelarten, insbesondere Groppe, Fluss- und Bachneunauge sowie Eisvogel
- zur Erhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer für ihre typische Fauna im gesamten Verlauf zur Sicherung der Biotopverbundfunktion
- zur Erhaltung und Sicherung seltener oder gefährdeter Biotoptypen
- zum Schutz seltener Pflanzengesellschaften
- zum Schutz seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Prächtigen Dünnfarns,
- aufgrund der naturwissenschaftlichen Bedeutung

Die Wupper fließt in einem noch größtenteils naturnahen Flussbett. Der Wupperverlauf zeichnet sich insbesondere durch seine ausgeprägten Prall- und Gleitufer, Felsufer, Kies- und Schotterbänke, Schwellen, Uferabbrüche, Inseln, Kolke, hohen Felssteilwände (Lebensraum für Felsspaltenpflanzengesellschaften mit vielen Moosen und Flechten), ca. 100 jährigen üppig mit Efeu bewachsenen Eichen und Hainbuchen, Weidengehölze und Rohrglanzgrasröhrichte aus.

Dem Fluss selbst kommt als Lebensraum für Fische, insbesondere für wandernde Fischarten wie z.B. Flussneunauge, eine immense Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes vom Rhein in das Gewässersystem der Wupper zu.

Die Bäche sind vor allem gekennzeichnet durch Strukturreichtum (z.B. Gumpen, Schwellen, Treibsel, Abstürze, Felsbiotope) und sehr gute Wasserqualität. Bachbegleitend finden sich Erlen- und Buchenwald und niederwaldartige Eichen-Hainbuchenbestände.

Regional bzw. überregional seltene und (stark) gefährdete Biotope sind insbesondere Felsbiotope, Quellen (z.B. der Quellbereich nordöstlich Müngsten), Wasserfälle, naturnahe Bachläufe, Feucht- und Nasswälder, Ufergehölze, temporäre Fließgewässer, Niederwaldrelikte, Feuchtbrachen, Hochstauden- und Anuellenfluren sowie ein Heiderelikt zwischen Schimmelbusch und Reinshagener Bachtal.

Seltene und/ oder gefährdete Arten sind insbesondere Bach- und Flussneunauge, Groppe, Eisvogel, Feld-Ulme und Sumpfteufelchen.

- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes
- zur Erhaltung eines großräumig störungsarmen Landschaftsabschnittes

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Die Waldbewirtschaftung hat naturgemäß entsprechend der Leitlinie „Wald 2000“ unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und unter Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft zu erfolgen.
- b) Von der Biologischen Station Mittlere Wupper ist in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde auf Grundlage des naturräumlichen Statusberichts „Tal- und Hangbereiche der Wupper“ ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Von kulturhistorischer Bedeutung sind insbesondere die Ringwälle, die Müngstener Brücke und der Ehrenhain.

Insgesamt handelt es sich um einen anthropogen relativ unbeeinträchtigten Wupperabschnitt mit ausgedehnten, talbegleitenden bewaldeten Hangbereichen. Bemerkenswert ist das Fehlen einer Talstraße.

Insbesondere die Aue der Wupper stellt einen typischen Ausschnitt einer noch weitgehend extensiv genutzten Auenlandschaft im Naturraum Bergische Hochflächen dar.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

2.2.5 Naturschutzgebiet Hammertal

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässerökosystems Lobach mit seinen naturnahen Bachabschnitten und den einmündenden, zum Teil sehr starkes Gefälle aufweisenden, naturnahen Seitenbächen,
- zur Erhaltung und Sicherung der Eichen- und Buchenwälder, der Eichen-Hainbuchenwälder und der alten Einzelbäume,
- zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit hoher struktureller und hoher Artenvielfalt,
- zur Erhaltung gefährdeter, stark gefährdeter und aufgrund ihrer langen Entwicklungsdauer unersetzbarer Biotope,
- zur Erhaltung der Felsbiotope
- zur Erhaltung und Sicherung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung,

Das NSG weist eine Größe von 40,46 ha auf und schließt neben dem Lobach den Linkläuer Bach sowie die Seitenbäche Brückendelle, Schafsdelle, Bach am Diedrichshammer, Tyroler Bach, Hüttenhammer und Kellershammer Siefen mit ein.

Die Wälder um den Lobach bilden eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete des Plangebietes. Die Eichen- und Buchenwälder weisen unterschiedliche Altersstrukturen auf. Bei den Eichen-Hainbuchenwäldern handelt es sich teilweise um ehemaligen Niederwald.

Dies sind insbesondere naturnahe Bachläufe, Quellen, Erlen- und Eschen-Erlenwald, Feuchtbrachen, Eichen- und Buchenwälder unterschiedlichen Alters, Eichen-Hainbuchenwälder (z.T. mit ehemaliger Niederwaldnutzung), Ufergehölz, alte Einzelbäume, Stillgewässer (z.T. mit Röhricht).

Im Hammertal existieren mehrere Felsbiotope, bei denen das anstehende Gestein in unterschiedlicher Mächtigkeit zutage tritt. Sie stellen einen Standort für zum Teil seltene Tier- und Pflanzenarten (v.a. Moose und Farne) dar.

Insbesondere ist hier der Eisvogel, die Wasseramsel und der C-Falter sowie die Pflanze Nickender Zweizahn zu nennen.

Insbesondere im unteren Bereich des Lobaches befinden sich mehrere ehemalige Hammerwerke (daher stammt der Name „Hammertal“), z.B. Ehlshammer, Hüttenhammer oder Kellershammer. Verbliebene Strukturelemente sind z.T. Bruchsteinmauern, Obergräben und Teichreste.

- zum Schutz und zum Erhalt der Bruchsteinmauern

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Der Sohlabsturz am ehemaligen Ibachshammer am Tyrolbach sowie die gemauerten, unter den Forstweg leitenden Sohlabstürze an der Schafsdelle und am Diederichshammersiefen sind zu entfernen.
- b) Teilverrohrungen von Quellbächen unter dem Forstweg entlang des Lobaches sind zu entfernen und durch Brücken zu ersetzen.
- c) Der Schacht im Quellbereich des Kellershammer-Hüttenhammersiefen ist zu entfernen.
- d) Umwandlung der Pappelforste insbesondere im Bereich nordöstlich Ehlishammer bei Hieb- reife, damit sich die auentypische Vegetation wieder ansiedeln kann.
- e) Wiederherstellung ehemaliger Feuchtwiesen im Bereich zwischen Tyrol und dem ehemaligen Ibacher Hammer.
- f) Die Feuchbrache am Kellershammer Siefen ist zur Bekämpfung des Adlerfarns mindestens einmal jährlich zu mähen.
- g) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

In der Schafsdelle fand früher Holzkohle- und Brennholzbewirtschaftung statt.

Insbesondere befindet sich im Bereich des Parkplatzes Hüttenhammer eine alte, ca. 150 m lange, moos- und farnreiche Bruchsteinmauer

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

Diese Maßnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit der städtischen Forstverwaltung.

Diese Maßnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit der städtischen Forstverwaltung.

2.2.6 Naturschutzgebiet Eschbachtal

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Abschnitten des Eschbachtals mit hohem Strukturreichtum
- zur Verwirklichung eines gemeindeübergreifenden Biotopverbundes
- zur Erhaltung und Sicherung gefährdeter Biotoptypen
- zum Schutz seltener oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten
- zum Schutz seltener Pflanzengesellschaften bzw. -verbände
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Gebietes

Das Naturschutzgebiet weist eine Größe von ca. 3,04 ha auf. Es umfasst einen ca. 1,2 km langen Abschnitt des Eschbaches und seiner rechtsseitigen Aue zwischen Heienbrucher Hammer im Westen und den Klosterwiesen im Osten.

Dieser Abschnitt des Eschbachtals zeichnet sich durch einen Wechsel von Wald- und Offenlandstrukturen mit Feuchtwiesen und -brachen sowie einem verlandenden, ehemaligen Hammerteich aus.

Ergänzt wird das Naturschutzgebiet durch Flächen linksseitig des Eschbaches, die durch den Landschaftsplan Eifgenbachtal des Rheinisch-Bergischen Kreises als Naturschutzgebiet Eschbachtal festgesetzt sind (Größe 5,25 ha).

Dies sind insbesondere ein naturnaher Bachlauf, Röhricht sowie Feucht- und Nasswälder.

Es handelt sich insbesondere um Hirschnäse, Wasseramsel, Eisvogel, Ringelnatter, Bachforelle und C-Falter.

Insbesondere sind hier Süßwasser-Röhrichte, Hainmieren-Schwarzerlenwald, Mädesüß-Uferfluren, Pestwurz-Uferfluren sowie Flutschwaden-Röhricht zu nennen.

Im Eschbachtal befinden sich mehrere ehemalige Hammerwerke, die durch verschiedene Strukturelemente wie Bruchsteinmauern, alte Gräben oder verlandende Teiche noch im Gelände erkennbar sind (z.B. Heienbrucher Hammer).

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Die extensive Weidenutzung der Feuchtweide nordöstlich Zurmühle ist aufrecht zu erhalten.
- b) Der abgelassene Teich am Heienbrucher Hammer ist der weiteren Sukzession zu überlassen.
- c) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

Die Beweidung ist auf zwei Großvieheinheiten pro Hektar zu beschränken.

2.2.7 Naturschutzgebiet Tenter Bach und Bökerbach

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung des Fließgewässerökosystems des Tenter Baches und Bökerbaches mit ihrer Fließgewässerdynamik, ihren naturnahen Strukturen, Bachabschnitten und Quellfluren,
- zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit hoher struktureller und hoher Artenvielfalt,
- zur Erhaltung und Sicherung der Bachsysteme als Lebensraum für die charakteristische Fließgewässerfauna und -flora,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung gewässerbegleitender Auenvegetation,
- zur Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Grünlandflächen, der Feuchtwiesen und -brachen, Stillgewässer und zur Sicherung der floristischen und faunistischen Vielfalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung der mageren Grünlandflächen und Ruderalstandorte,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Birken-Eichenwaldes sowie der Pfeifengrasbestände
- zum Schutz der zahlreichen gefährdeten und stark gefährdeten Biotope und Pflanzengesellschaften,

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich auf 30,55 ha von Bökerhöhe bis nach Tente. Es umfasst die Täler des Tenter Baches, des Bökerbaches mit seinen zwei Quellbächen sowie die Hangbereiche südlich der Bökerhöhe.

Insbesondere der Tenter Bach zeichnet sich durch seinen naturnahen, schlingenden bis mäandrierenden Verlauf mit Flach- und Steilufern, Abbrüchen, Verzweigungen und Schotterbänken aus. Hervorzuheben ist, dass die Aue zum Teil stark überflutet wird, was im Plangebiet selten ist. Die besonderen Wasserverhältnisse in der Aue hatten zur Folge, dass sich hier einer der größten Feuchtwaldbereiche Remscheids entwickeln konnte. Auf weiter Strecke wird der Bach von naturnahem, sickernassem Erlenwald, Erlengehölz, Feuchtwiesen oder -brachen begleitet. Es herrscht eine stark wechselnde Wasserführung vor. Das Substrat wechselt von Schotter zu Kies, Sand und Lehm bei teilweise sehr guter Wasserqualität.

Eine große, südexponierte, extensiv genutzte Mähwiese befindet sich südlich der Siedlung Bökerhöhe. Östlich dieser Siedlung liegt ein Quellbereich mit einer großen Population der gefährdeten Wasserfeder.

In Hanglagen finden sich großflächige Laubwaldbestände insbesondere aus Birke, Eiche und Buche. An der Bökerhöhe sind der großflächige Birken-Eichenwald und der Birkenwald, der zum Teil mit viel Faulbaumgebüsch und flächendeckenden Pfeifengrasbeständen entwickelt ist, hervorzuheben.

Gefährdet bzw. stark gefährdet sind insbesondere Quellen, naturnahe Bachläufe im

- zur Erhaltung und Sicherung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der besonderen Eigenart der Bodenwasserverhältnisse und der speziellen Artenzusammensetzung der Flora der Lehmheide,
- zur Sicherung und Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der Bachökosysteme und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Die Wiese südlich der Siedlung Bökerhöhe ist einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.
- b) Der Heiderest südlich der Siedlung Bökerhöhe ist von Verbuschung freizuhalten. Zum Schutz vor Überalterung des Heidebestandes sind im Abstand von acht bis zehn Jahren Verjüngungsmaßnahmen durchzuführen.
- c) Die Teilverrohrungen am Bökerbach nördlich Baisiepen und am Mixsiefen sowie die Ufer- und Sohlbefestigungen am Mixsiefen und Oberlauf des Bökerbaches sind aufzunehmen.

Mittelgebirge, Feuchtwälder, Feuchtweiden, Ufergehölz, Weidengebüsch, Sumpfdotterblumen- Schwarzerlen- Gesellschaften, Schwarzerlen- Schaumkraut-Gesellschaften, Rohrglanzgras- Röhrichte, Flutschwaden- Röhrichte, kalkarme Quellen sowie ein Heiderelikt südlich der Siedlung Bökerhöhe.

Hier sind insbesondere Eisvogel, Grünspecht, Ringelnatter und Flussnapfschnecke sowie Sumpfveilchen und Quendel-Kreuzblümchen zu nennen (Rote Liste Arten).

Es handelt sich hier um das in Relikten erhaltene Feuchtheidegebiet an der Bökerhöhe.

Insgesamt handelt es sich um einen sehr strukturreichen und naturnahen Bereich mit zahlreichen gefährdeten oder seltenen Biotopen und Pflanzengesellschaften und einer Vernetzung für den Verbund geeigneter Biotope bis in den Siedlungsbereich hinein.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

- d) Die extensive Weidenutzung der Weiden bzw. Feuchtweiden im oberen und mittleren Tenter Bachtal ist aufrecht zu erhalten.
- e) Die Waldlichtung am mittleren Abschnitt des Bökerbachs ist vor Verbuschung zu schützen.
- f) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Die Beweidung ist auf zwei Großvieheinheiten pro Hektar zu beschränken.

2.2.8 Naturschutzgebiet Steinbruchgelände Hohenhagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines Steinbruchbiotops als Lebens- Rückzugs- und Regenerationsraum für an Sekundärlebensräume gebundene Pflanzen- und Tierarten,
- zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines reichhaltigen Biotopmosaiks, u.a. der Tonschiefersteinwände, der Brachflächen, der Magerrasen und Gebüschbestände, Vorwaldstadien, der krautigen Bestände, der Hangflächen mit ihren entsprechenden Sukzessionsstadien auf Schutt- und Lockermaterial und der Kleingewässer,
- zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien, Heuschrecken, Reptilien und Singvögeln,
- zur Bewahrung seltener wärmebegünstigter Sonderstandorte als Lebensraum für an diese Standorte gebundene Insektenarten,
- zur Erhaltung als Lebensraum für gefährdete Tierarten
- zur Erhaltung der temporären Quellen sowie der Hangwasseraustritte als Lebensgrundlage für an Feuchtbereiche gebundene Tier- und Pflanzenarten,
- aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, kulturhistorischen und umweltpädagogischen Gründen,

Die ehemalige Ziegelei befindet sich südlich der Hochfläche des Hohenhagen. Das Gebiet erstreckt sich auf ca. 8,67 ha.

Das dreiseitig von Bebauung umgebene Naturschutzgebiet ist über eine Biotopverbundachse mit dem nördlich gelegenen Freiraum verbunden.

Als Besonderheiten finden sich hier trockenheitsliebende Tierarten grasiger Vegetationsstrukturen wie die Langflügelige Schwertschrecke und die Wespenspinne.

Die Ziegelei ist u.a. Lebensraum für Rote Liste Arten wie z.B. den Feldhasen.

Innerhalb des Ziegeleigeländes befindet sich der Quellbereich des Müggenbaches.

Insbesondere die aufgrund des Tonabbaus entstandenen Strukturen sind hier zu nennen. Es handelt sich um die größten geologischen Aufschlüsse im Landschaftsplangebiet. Von Osten nach Westen sind an den Felswänden eine stark geschieferte tonsteindominante Schichtenfolge (Bunte Ebbe-Schichten), ein Konglomerat-Horizont der Rimmert-Schichten und weitere Tonsteine mit Sandsteineinschaltungen zu sehen. Zudem ist eine tektonische Störung aufgeschlossen.

- zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Magerwiesen und Grünlandbrachen im nördlichen Teil des Schutzgebietes
- zur Erhaltung des sehr wertvollen Landschaftsbildes

Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A. 1 bis 34 ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

35. Das Betreten des geschützten Bereichs innerhalb der Abzäunung.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Das Magergrünland oberhalb des Steinbruchs ist einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.
- b) Im Steinbruch sowie insbesondere an den besonnten Hangbereichen ist der Gehölzaufwuchs im Abstand von fünf bis sieben Jahren punktuell zu entfernen.
- c) Im Bereich der Steinbruchsohle sind im mehrjährigen Abstand durch Freischieben kleinere Rohbodenstandorte zu schaffen.
- d) Von der Unteren Landschaftsbehörde sind Effizienzkontrollen durchzuführen und die Maßnahmen an das Pflegeziel anzupassen.

Unberührt davon bleibt das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

Grundlage hierfür ist der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 452 der Stadt Remscheid.

Grundlage hierfür ist der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 452 der Stadt Remscheid.

Grundlage hierfür ist der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 452 der Stadt Remscheid.

2.2.9 Naturschutzgebiet Oberes TeufelsbachtalSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung der offenen, strukturreichen Talmulde des Teufelsbaches
- zur Erhaltung und Sicherung des reich strukturierten und gefährdeten Biotopkomplexes mit naturnaher Bachstrecke, Feucht- und Magergrünland, Feuchtbrachen sowie Hecken- und Gehölzstrukturen,
- zur Erhaltung und Sicherung des Fließgewässers Teufelsbach als Lebensraum für die Fließgewässerfauna und -flora, zur Sicherung der Durchgängigkeit, Dynamik, Gewässergüte und des Strukturreichtums des Baches,
- zur Sicherung und Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der Bach- und Auenökosysteme und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen,
- zum Schutz der gefährdeten und seltenen Biotope und Pflanzengesellschaften,
- zur Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Tierarten,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich nordwestlich von Hohenhagen bis an den Waldrand nördlich des Hundeübungsplatzes. Es umfasst im wesentlichen die Talmulde des Teufelsbaches und die westlich des Baches gelegenen, als Grünland genutzten Hangbereiche. Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 5,97 ha.

Das offene Wiesental stellt ein Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft des Bergischen Landes dar.

Dies sind insbesondere ein naturnaher Bachoberlauf, Kleinseggenried, Bachröhricht, Feuchtweiden und –brachen.

Zu nennen sind insbesondere Wasseramsel, Dunkers Quellschnecke und Bachhaft (*Ancylus fluviatilis*).

Das obere Teufelsbachtal gehört landschaftsästhetisch zur offenen Hochflächenlandschaft Hohenhagen, mit der es eine Einheit bildet.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Die Mager- und Feuchtgrünlandbereiche sind extensiv zu beweiden.
- b) Der Fichtenriegel nördlich des Hundeübungsplatzes ist in standortgerechten Laubwald umzuwandeln.
- c) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß der §§ 19 und 21 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen der Landschaftsschutzgebiete das Entwicklungsziel 6 – temporäre Erhaltung – festgesetzt wurde (siehe Kap. 1.6 ff.).

Gem. § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

A. Verbote

(1) Nach § 34 Abs. 2 LG NW und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Soweit in B. (Nicht verbotene Tätigkeiten) nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 LG NW.

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle Bürger werden aus Gründen der Umweltvorsorge gebeten, Schäden im Landschaftsschutzgebiet der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

2. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Uferbewuchs, Baumreihen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks oder die großflächige Zerstörung der Grasnarbe von Dauergrünlandflächen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
4. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,
5. das Abstellen von Wohnwagen, Bauwagen, Anhängern und Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Wohnwagen und Kraftfahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen,
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

Die üblichen Pflegeschnitte an Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden zählen nicht hierzu (§ 64 LG NW ist zu beachten).

7. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören oder Entwässerungs- oder anderen Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen,
8. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
9. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,
10. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen,
11. Modellflugzeuge oder anderen Luftsport, Modellautos u.ä. Konstruktionen zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
13. Dauergrünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln,
14. Kleingärten und Grabelandflächen anzulegen,
15. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
16. Sonderkulturen anzulegen,

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen (s. RdErl. des MELF [jetzt MURL] vom 26.11.1984: Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).

Davon ausgenommen ist das Befahren zum Zwecke der Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege der Landschaft.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Brachflächen, die nachweislich im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung vorübergehend stillgelegt wurden.

Hiervon ausgenommen ist die Anlage von Erdbeer- und Gemüsekulturen auf bereits vorhandenen Ackerflächen durch direktvermarktende Betriebe.

17. Feuer zu machen oder zu zelten,
18. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,
19. Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden,
20. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
21. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren sowie Einrichtungen für den Wassersport zu errichten.

B. Nicht verboten ist:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen; die Verbote A. 1, 6, 7, 13, 15, 16 und 19 gelten uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune sowie der Errichtung von Forstwirtschaftswegen im Sinne der Vorgaben des Zusammenarbeitserlasses III A 30.90-00.00/III B-1.05.09 vom 10.01.1996; die Verbote A. 1, 6 und 12 gelten jedoch uneingeschränkt,
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz; die Errichtung und Erneuerung offener Ansitzleitern und geschlossener Jagdkanzeln sowie Einrichtungen für die Wildfütterung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
5. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der derzeit gültigen Fassung; die Verbote A. 1, 7 und 20 gelten jedoch uneingeschränkt.
6. vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege und Sicherungsmaßnahmen,
7. Maßnahmen der Verkehrs- und Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrs-sicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
8. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bzw. -einrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen, Plätzen und Schienenwegen. Gleiches gilt für die Änderung von bestehenden Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen einen Monats hiergegen Bedenken erhebt.
9. die Unterhaltung der Gewässer außerhalb des Zeitraumes vom 01.03.-30.09. eines jeden Jahres.
10. die Realisierung des im GEP 99 dargestellten Zieles, Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr, Strecke 458, nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

In dem Zeitraum vom 20. Oktober bis 16. März darf die Gewässerunterhaltung nur nach Rücksprache mit der Unteren Fischereibehörde erfolgen (Schonzeit der Salmoniden).

C. Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde Remscheid erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (ausgenommen Bauvorhaben, die der Pferdehaltung dienen), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

D. Befreiungen

Von den Verboten A. 1-21 kann nach § 69 (1) LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiungen von den Verboten nach A. 1-11 und 13-21 ist gem. § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde und von dem Verbot A. 12 die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zuständig.

E. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten 2.3 A. 1-21 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NW).

2.3.2 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet Morsbachtal, Eschbachtal, Seitentäler und Hänge

Schutzzweck

Die Ausweisung erfolgt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Morsbachtals, des Eschbachtals, der Seitentäler und Hänge, insbesondere

- der naturnahen Biotopstrukturen der Bachtäler mit ihrer Begleitfauna und -flora,
- zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, der Fließ- und Stillgewässer, der Feuchtgrünländer und Feuchtbrachen, der Brachen, der Hochstaudenfluren, der wertvollen Trockenstandorte sowie der Magerwiesen und -weiden, v.a. in den Hangbereichen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Täler mit zahlreichen charakteristischen Landschaftselementen wie Bachläufe mit uferbegleitenden Feuchtwäldern und wertvollen, verbliebenen offenen Bereichen, Kotten, Teiche und Obergräben sowie mit Laubwald bestockte Hänge,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung als zusammenhängender, großflächiger Freiraumkomplex mit vielfältiger, abwechslungsreicher Landschaftsstruktur,
- zum Schutz der Mischwaldstandorte an den Steilhängen, insbesondere der stechpalmenreichen Buchenalthölzer,
- zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes,
- zum Schutz und Erhalt der Altholzbestände,
- zum Schutz der feuchten Erlenstandorte.

Die Schutzausweisung erfolgt in Anlehnung an die seit 07.02.1992 rechtskräftige Landschaftsschutzverordnung im Gebiet der Stadt Remscheid.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes (u.a. Lüttringhausen-West, Birke, Kranenholl, Blume) das Entwicklungsziel 6 – temporäre Erhaltung – festgesetzt wurde (siehe Kap. 1.6 ff.).

Gemäß des Gebietsentwicklungsplanes stellen die Täler des Morsbaches und des Eschbaches regionale Biotopverbundachsen dar.

2.3.4 Landschaftsschutzgebiet Hochflächen Buscher Hof, Hohenhagen und Westhausen

Schutzzweck

Die Ausweisung erfolgt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Hochflächen im Bereich Buscher Hof, Hohenhagen und Westhausen, insbesondere

- zum Schutz der markanten, exponierten Kuppenlagen der Remscheider Hochflächen mit einzigartigen Blickbeziehungen in das Umland
- zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, der Hecken-, Gehölz- und Saumstrukturen, Feldraine, Brachen und zum Schutz wertvoller Trockenstandorte und Magerwiesen / -weiden,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit zahlreichen charakteristischen Landschaftselementen der Kulturlandschaft der Hochflächen des Bergischen Landes, insbesondere der offenen Bereiche mit ihrem Wechsel von Grünland- und Ackerflächen und den gliedernden, landschaftsprägenden Einzelgehölzen, Hecken- und Gehölzstrukturen,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung als zusammenhängender, großflächiger Freiraumkomplex mit vielfältiger, abwechslungsreicher Landschaftsstruktur,
- zum Schutz der landschaftsgliedernden Einzelgehölze und Heckenstrukturen,

Die Schutzausweisung erfolgt in Anlehnung an die seit 07.02.1992 rechtskräftige Landschaftsschutzverordnung im Gebiet der Stadt Remscheid.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes das Entwicklungsziel 6 – temporäre Erhaltung – festgesetzt wurde (siehe Kap. 1.6 ff.).

Insbesondere der Hohenhagen stellt eine bedeutende Landschaftsmarke dar.

Von den markanten, relativ offenen Remscheider Hochflächen sind weitläufige Blickbeziehungen in das Umland möglich, z.B. von Westhausen auf Schloss Burg oder vom Hohenhagen bis in die Rheinebene. Der Hohenhagen stellt zudem mit 379,2 m über NN die höchste Erhebung im gesamten Remscheider Stadtgebiet und des Regierungsbezirks Düsseldorf dar.

2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Naturdenkmale werden gemäß der §§ 19 und 22 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NW festgesetzt.

A. Verbote

(1) Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigungen eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

(2) Soweit in B. (Nicht verbotene Tätigkeiten) nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,

Als Naturdenkmale sind Einzelschöpfungen der Natur anzusehen, z.B. freistehende Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen bzw. Alleen, Hecken, Hohlwege, Felsen und geologische Aufschlüsse.

Gemäß § 22 LG NW werden Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Aussägen und Abbrechen von Zweigen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

3. das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen,
4. die Anlage von Leitungen aller Art, einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,
5. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt bzw. von Gesteinsformationen,
6. die Mitnahme oder Entnahme von Gesteinen sowie das Klettern im Bereich der Felswände,
7. das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmäler,
8. die Anlage von Lagerplätzen oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,
9. die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen, z.B. das Drainieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen,
10. das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
11. das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde,
12. das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
13. das Entfernen der Krautschicht,
14. das Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen sowie das Abstellen von Geräten jeglicher Art,

15. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
16. die Anwendung und Lagerung von Pflanzenbehandlungs- einschl. Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen sowie die Anlage von Silagemieten,
17. die Anwendung von Auftausalzen,
18. das Abbrennen von Feuern,
19. Quellen einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen.

B. Nicht verboten ist:

1. Vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
2. die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmals aus Gründen der Verkehrssicherung nach vorheriger Genehmigung der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmals erfordert;
3. Maßnahmen der Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
4. eine sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung.

Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle anderen Bürger werden gebeten, Schäden an Naturdenkmalen einschließlich ihrer Umgebung der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

C. Befreiungen

Von den Verboten kann gem. § 69 (1) LG NW die Untere Landschaftsbehörde und gem. § 69 (2) LG NW die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 2.5 A.1-18 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NW).

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

2.6.1 Quellbereich an einem Seitenbach des Klausener Baches

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW zum Erhalt gut ausgeprägter Quellfluren in einem Erlen- Pappelbestand.

Gebote

- a) Die standortfremden Gehölze (Fichten) sind sukzessive zu entfernen.

2.6.2 Zwillingsbuche bei Schmitzenbusch

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW zum Erhalt einer alten Zwillingsbuche in der Mitte eines Eichenbestandes.

2.6.3 Hohlweg bei Hermannsmühle

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW zum Erhalt einer kulturhistorisch wertvollen alten Wegeverbindung zwischen Hermannsmühle und Hohenhagen.

2.6.4 Hohlweg östlich Hohenhagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

2.6.5 Östliche Hecke am HohenhagenSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Diese Hecke ist eine der vier weithin sichtbaren, landschaftsbildprägenden Hecken am Hohenhagen. Die strahlenförmig von Hohenhagen in nördlicher Richtung verlaufenden Wallhecken gliedern die Offenlandschaft. Sie stellen wertvolle Biotopverbundelemente und Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar.

2.6.6 Nördliche Hecke am HohenhagenSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Siehe Erläuterung Kap. 2.6.5

2.6.7 Nordwestliche Hecke am HohenhagenSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Siehe Erläuterung Kap. 2.6.5

2.6.8 Westliche Hecke am HohenhagenSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Siehe Erläuterung Kap. 2.6.5

2.6.9 Hohlweg in der NüdelshalbachSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW, insbesondere zum Erhalt des mit älteren Hainbuchen bestockten, prägenden Bereiches.

2.6.10 Hohlweg vom Steinberg ins Müggenbachtal

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW, insbesondere zum Erhalt der Wegeverbindung mit seinem markant ausgeprägten Pflanzenbestand.

2.6.11 Quellbereich westlich Ibacher Mühle

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

Gebote

- a) Die Abzäunung ist zu erhalten bzw. zu erneuern.
- b) Der Müll ist zu entfernen.

2.6.12 Gehölzstreifen am Morsbach südlich Platz

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

2.6.13 Felsbildungen zwischen Platz und Clemenshammer

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

2.6.14 Felsband der anstehenden Hohenhöfer Schichten nordöstlich Haster Aue

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

Der Fußweg wird begleitet von alten Stieleichen, Blaubeerbüschchen und Hainbuchen. Eine weitere Besonderheit ist der Farnreichtum des Hohlweges.

Am Prallhang des Morsbaches hat sich ein steiles Felsufer ausgebildet. Der Fels bildet teilweise die Sohle des Morsbaches.

Es handelt sich um eine markante, langgezogene Felskante in einem Eichenwäldchen. Die Felsformation ist u.a. ausgesprochen landschaftsbildwirksam.

2.6.15 Steinbruch mit Toneisensteinknollen südlich AueSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

2.6.16 Quellbereich südöstlich FürbergSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

Gebote

- a) Die Quelle befindet sich in einem Hainbuchenwald. Als standortfremde Gehölze finden sich vereinzelt Pappeln und Kastanienbäume. Diese sind bei Hiebreife zu entfernen.
- b) Der Quellbereich ist vor Verunreinigungen und anderen Beeinträchtigungen zu schützen. Abfälle sind zu entfernen.

2.6.17 Quelle des Bornsiepen südöstlich GockelshammerSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

2.6.18 Ehemaliger Steinbruch südöstlich GockelshammerSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

Es handelt sich um eine dynamische Blockschutthalde bei Aue mit Vorkommen von Toneisensteinknollen in Sphärosiderithschiefer.

Die Quelle befindet sich am Steilhang in einem ca. 100-jährigen Eichenwald. Die Quellfluren sind gut und weit ausgebildet.

Der Steinbruch wurde angelegt, weil in die Tonsteine Sandsteinpacken von mehreren Metern Mächtigkeit eingelagert sind.

2.6.19 Buche bei Hammer; Schimmelbusch

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

Gebote

- a) Die alte Rotbuche am Waldwegabzweig südwestlich Gockelshammer ist von den sie umgebenden Forstbäumen stärker freizustellen.

2.6.20 Schillbank in den Remscheider Schichten, angeschnitten bei Hüttenhammer

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

2.6.21 Königstein bei Tyrol

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

2.6.22 Quelle nordöstlich von Tyrol

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

Auffallend an dieser sehr alten, mehrstämmigen Buche ist insbesondere ihr bizarrer Wuchs.

Es handelt sich um anstehende Felsbereiche mit einer fossilienführenden Schicht (Schillbank) am Durchstich der ehemaligen Straßenbahnlinie bei Hüttenhammer. Diese ist im Remscheider Stadtgebiet nur dort in einer solchen Mächtigkeit aufgeschlossen.

Dieser langgestreckte, markante Felsgrat ist durch den Zusammenfluss des Lobaches mit dem Eschbach entstanden.

2.6.23 Quellbereich eines Siefens zum Lobach südöstlich Honsberg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Gebote

- a) Der Quellbereich ist vor Verunreinigungen und anderen Beeinträchtigungen zu schützen. Abfälle sind zu entfernen.

2.6.24 Quellbereich des Flursiefen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Gebote

- a) Zum Schutz vor weiteren Trittschäden durch Beweidung ist die Abzäunung um den Quellbereich wiederherzustellen.

Es handelt sich um einen größeren, artenreichen Quellbereich südlich des Rückhaltebeckens Lobach.

Es handelt sich um einen von einem Feldgehölz umgebenen, größeren Quellbereich bei Dicke Eiche.

2.6.28 Hohlweg mit begleitender Baumreihe südlich Forsthaus Burger Straße

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

2.6.29 Hohlweg nördlich Heienbrucher Hammer

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

2.6.30 Felsbiotop Schlepenpohl

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

2.6.31 Quellbereich nördlich Großberghausen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Gebote

- a) Zum Schutz vor weiteren Trittschäden durch Beweidung ist die Abzäunung um den Quellbereich wiederherzustellen.

2.6.32 Felsbiotop Großberghausen/ Wasserwerk

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Es handelt sich um einen Steilhang mit einem kleinen ehemaligen Stollen. Dieser stellt ein potenzielles Winterquartier für Fledermäuse dar.

Dieser Quellbereich befindet sich unterhalb eines Steilhanges und ist von Altbäumen umgeben.

Dieser kleine ehemalige Steinbruch stellt mit seinen felsigen Steilwänden einen wertvollen Sekundärlebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Er trägt zudem zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei.

2.6.33 Felsbiotop ehemalige Bahnlinie Struck

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

2.6.34 Diabas-Gang mit Quarzader östlich von Berg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Hohlwegähnlicher Einschnitt im Bereich der ehemaligen Bahnlinie nördlich des Teiches Mebusmühle.

2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß der §§ 19 und 23 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG NW festgesetzt.

Gemäß § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

A. Verbote

(1) Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

(2) Soweit in B. (Nicht verbotene Tätigkeiten) nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie von einzelstehenden Bäumen, von Baumgruppen,

- Baumreihen; als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
3. die Erstaufforstung sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen,
 4. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,
 5. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in freier Natur anzusiedeln (§ 61 LG NW),
 6. das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume,
 7. das Zelten und Lagern, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen und von Zelt- oder Campingplätzen,
 8. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen,
 9. Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Laubbäumen und -sträuchern durchzuführen,
 10. Grünland und Brachen umzubrechen, aufzuforsten oder in eine andere Nutzungsform umzuwandeln,
 11. den Grundwasserstand zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
 12. Leitungen aller Art, einschl. Fernmeldeeinrichtungen oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,
 13. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,

14. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten, Einbringen oder Lagern von Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial,
15. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen,
16. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten,
17. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silagegewässer oder andere gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,
18. Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden,
19. Wildäcker anzulegen,
20. Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
21. Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,
22. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

B. Nicht verboten ist:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und fischereilich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschl. der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen und sonstige rechtmäßige Nutzungen; die Verbote A. 2, 3, 4, 9, 10, 11, 17 und 19 gelten jedoch uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei einschl. der Hege und des Jagdschutzes,
3. vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege und Sicherungsmaßnahmen,
4. eine bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung,
5. Maßnahmen der Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
6. Die Beseitigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles aus Gründen der Verkehrssicherung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles erfordert.

7. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen bzw. –einrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen, Plätzen und Schienenwegen. Gleiches gilt für die Änderung von bestehenden Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen bzw. –einrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hier gegen Bedenken erhebt.

C. Befreiungen

Von den Verboten A. 1 - 22 kann gemäß § 69 (1) LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten 2.7 A. 1-22 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NW).

2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

2.8.1 Teich westlich Klausen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

2.8.2 Hecken am Buscher Hof

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.3 Eiche nördlich Hermannsmühle

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

2.8.4 Baumreihe nördlich Überfeld

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.5 Feuchtbrache nordöstlich Überfeld

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.6 Röhricht nordöstlich Überfeld

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Es handelt sich um landschaftsprägende Gehölzstrukturen inmitten landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen.

Die Baumreihe besteht aus älteren Hainbuchen.

Es handelt sich um einen vernässten Bereich mit Röhricht und randlichen Ufergehölzen zwischen zwei Teichen am Diepmannsbach.

2.8.7 Esche nordöstlich Überfeld

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.8 Wallhecke westlich Überfeld

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.9 Wall nordöstlich Hohenhagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

2.8.10 Wallhecke nordöstlich Hohenhagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.11 Waldrand nördlich Hohenhagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.12 Hecke westlich Hohenhagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.13 Hecke westlich Hohenhagen östlich des Teufelsbaches

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier das Entwicklungsziel 6 – temporäre Erhaltung – festgesetzt wurde (siehe Kap. 1.6 ff.).

Es handelt sich um einen gut erhaltenen, deutlich im Gelände erkennbaren Wall einer ehemaligen Wallhecke, auf dem Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Standorte wachsen.

Der südexponierte Waldrand wird durch eine vorgelagerte, mit Gehölzen bewachsene Wallhecke gebildet.

2.8.14 Gehölzreihe südwestlich des Teufelsbaches

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.15 Buchenaltholz östlich Breithammer

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.16 Heckenbestand südlich Nüdelshalbach

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.17 Eschengruppe östlich Steinstraße am Westhang des Müggenbaches

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

2.8.18 Feuchtbrache am Müggenbach nördlich Hägener Mühle

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW. Der Schutz erstreckt sich auch auf den umgebenden, angrenzenden Gehölzbestand.

2.8.19 Feuchtbrache südlich des Morsbaches nordöstlich des ehemaligen Singerberger Hammer

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Das Buchenaltholz liegt südlich des Weges Richtung Danielshammer.

Der Heckenbestand stellt ein landschaftsbildprägendes Element dar und trägt zu einer Strukturierung des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichs bei.

In der Feuchtbrache befinden sich einzelne Tümpel.

Es handelt sich um einen strukturreichen Bereich mit verschiedenen Sukzessionsstadien und Pflanzengesellschaften wie Pestwurzfluren, Bachröhricht und Erlenaufwuchs.

2.8.20 Erlenforst am Spelsberger Hammer

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Dieser am Ufer des Morsbaches stockende, ca. 35-jährige Bestand mit einigen Altbäumen stellt ein wichtiges Element für den Biotopverbund dar.

2.8.21 Feuchtwiese am Morsbach zwischen Gründerhammer und Platz

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Die Feuchtwiese weist einen hohen Bestand an Wiesenknöterich auf.

2.8.22 Rotbuche östlich Hütz

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Der Stammumfang der Rotbuche beträgt 370 cm.

2.8.23 Rotbuche, Stieleiche und Hainbuche nördlich Hütz

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.24 Gehölzstreifen östlich des Morsbaches bei Holz

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.25 Tümpel östlich Morsbach

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

2.8.26 Alte Hecke südöstlich Morsbach

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.27 Rotbuchen südöstlich Engelskotten

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

2.8.28 Stieleiche in der Hofschaf Gockelshütte

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Die alte Stieleiche weist ca. ein Alter von 130 Jahren auf.

2.8.29 Eschengruppe nördlich Müngsten

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

2.8.30 Obstwiese Bornstal

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Gebote

- a) Die Altbäume sind zu pflegen.
- b) Es sind junge Obstbäume nachzupflanzen.

2.8.31 Gehölzstreifen an Verbindungsweg zwischen Wallburgstraße und Reinshagener Straße

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.32 Obstwiese nördlich Küppelstein

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Gebote

- a) Die Altbäume sind zu pflegen.
- b) Es sind junge Obstbäume nachzupflanzen.

2.8.33 Bauernwald südwestlich von Tyrol

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.34 Hecke südlich des Quellbereiches Ehringhauser Bach

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.35 Buche am Ehringhauser Bach südlich Ehringhausen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Die Obstwiese besteht aus verschiedenen Obstbaumhochstämmen. Junge Bäume sind z.T. nachgepflanzt.

Es handelt sich um einen kleinen, auf einer Kuppe gelegenen, arten- und strukturreichen Bauernwald mit Hainbuche, Traubeneiche und Rotbuche.

Die alte Rotbuche weist ca. ein Alter von 150 Jahren auf.

2.8.36 Blockschutthalde nordwestlich des ehemaligen Altenhammers

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Die Blockschutthalde ist die einzige dieser Art im Plangebiet. Sie stellt einen wertvollen Lebensraum für wärmeliebende Reptilien dar.

2.8.37 Kastanienreihe nördlich des Mühlenteiches

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Die Reihe umfasst fünf markante alte Kastanien.

2.8.38 Allee südlich des Mühlenteiches

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Es handelt sich um eine gemischte Allee aus Rotbuche, Stieleiche, Hainbuche und Linde.

2.8.39 Ahornreihe Kremenholl

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Es handelt sich um eine alte durchgewachsene Hecke, teilweise durchsetzt mit Hainbuche.

2.8.40 Obstwiese Kremenholl

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Die Obstwiese befindet sich am Kremenholler Bach westlich der Honsberger Straße.

2.8.41 Verlandeter Teich im Lobachtal westlich Dicke Eiche

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Vom Eicher Siepen durchflossener ehemaliger Teich mit unterhalb befindlichem auwaldartigem Feuchtbereich.

2.8.42 Hainbuchenhecke unterhalb des Lobachteiches

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Es handelt sich um eine alte, durchgewachsene Hecke auf einer ein Meter hohen, alten Bruchsteinmauer.

2.8.43 Allee aus Sommerlinden am Lobachteich

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Die Sommerlindenallee stockt auf dem Damm des Regenüberlaufbeckens Lobach.

2.8.44 Feldgehölz westlich Papenberg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.45 Zwei Obstbrachen am Feilenhauer Weg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Gebote

- a) Die Altbäume sind zu pflegen.
- b) Es sind junge Obstbäume nachzupflanzen.

2.8.46 Bruchsteinmauer Schlepenpohl

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Es handelt sich um einen U-förmigen Bruchsteinmauerrest mit Gehölzbrache.

2.8.47 Erlenwäldchen nördlich Wellershausen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Dieser Erlenmischwald stockt am unteren Abschnitt des naturnah verlaufenden Falkenberger Baches.

2.8.48 Heidereste nordwestlich des Freibades Eschbachtal

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Die Heidereste stocken auf einem relativ steilen, südwest-exponiertem Hangbereich.

2.8.49 Feldgehölz südwestlich Berghausen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.50 Baumreihe Berghausen/ Wasserwerk

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Es handelt sich um eine straßenbegleitende Baumreihe entlang der Verbindungsstraße zum Wasserwerk.

2.8.51 Teich Mebusmühle

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Es handelt sich um einen großen, relativ naturnahen Teich mit geschwungener Uferlinie und zwei mit Erlen bewachsenen Inseln.

2.8.52 Gehölzbestände und Hecken östlich Großberghausen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.53 Feldgehölz südöstlich Struck

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Das Feldgehölz befindet sich innerhalb einer Weidefläche.

2.8.54 Feldgehölz östlich Grüental

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.55 Altbaumbestand am Linkläuer Bach

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Das Feldgehölz ist durch Beweidung aufgelichtet. Zum Teil ist es von kleineren Felsbiotopen durchzogen.

Es handelt sich um acht Buchen und eine Eiche.

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NW

Gemäß § 24 Abs. 1 LG NW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe des Entwicklungszieles die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese

- a) entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist (§24 Abs. 2 LG NW).

Nicht als Brachflächen gelten Flächen, die im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung oder auf Basis verschiedener Stilllegungsprogramme des Landes NRW vorübergehend stillgelegt werden bzw. wurden.

Es handelt sich hierbei um Flächen, die bereits längere Zeit aus der Nutzung herausgenommen sind und die sich daher zu naturnahen Lebensräumen entwickelt haben. Sie stellen sowohl in zoologischer als auch in botanischer Hinsicht Standorte dar, die zur ökologischen Aufwertung der Landschaft beitragen. Durch gewollte natürliche Entwicklung oder mit Hilfe gezielter Pflegemaßnahmen sollen diese Biotope erhalten bzw. verbessert werden.

Brachflächen in den Naturschutzgebieten werden nicht gesondert ausgewiesen, da in diesen Bereichen noch Pflege- und Nutzungskonzepte aufgestellt werden sollen.

A. Verbote

(1) Nach § 34 Abs. 6 LG NW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG NW widersprechen, verboten.

B. Nicht verboten sind:

vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

C. Befreiungen

Von den Verboten kann gem. § 69 (1) LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 3.A. 1 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NW).

3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bei den ausgewiesenen Flächen scheidet eine Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung völlig aus. Die Flächen sollen in der Regel die natürlichen Sukzessionsstadien durchlaufen. Stellen sich zwischenzeitlich schutzwürdige Bestände ein, sind diese entsprechend zu erhalten.

3.1.1 Brache westlich Kratzberg

Es handelt sich um eine an einem Nordhang liegende Fläche mit Einzelsträuchern. Im unteren Bereich befindet sich ein dichtes Schlehengebüsch.

3.2 Brachflächen mit bestimmter Nutzungsform, Bewirtschaftung und Pflege

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind wie folgt zu pflegen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern:

- a) Partielle Mahd ab September im Abstand von ca. 3 bis 4 Jahren, wobei das Mähgut von der Fläche zu entfernen ist, oder
- b) in einem ca. siebenjährigen Turnus sind aufkommende Gebüschke zu entfernen;
- c) die randlich stehenden Sträucher sind im gleichen Turnus zurückzuschneiden, um ein Zuwachsen der Fläche vom Rand her zu vermeiden.

3.2.1 Feuchtbrachen bzw. Brachebereiche am Bachlauf bei Überfeld/ In den Hofwiesen

Pflegeziel

Erhaltung der offenen Struktur in dem schmalen Bachtal sowie Verhinderung einer weiteren Verfilzung der Fläche.

3.2.2 Feuchtbrache bei Lenhartzhammer

Pflegeziel

Erhaltung der feuchten Hochstaudenflur zur Erhöhung des Struktureichtums.

Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich vorwiegend um ehemalige Wiesen oder Weiden, die wegen ihres landschaftsprägenden Charakters vor Verbuschung oder von Adlerfarn ~~Die zu pflegen sind.~~ Brachflächen dient der Erhaltung kleinflächiger Biotopstrukturen als Trittsteine in der Landschaft und dem Schutz eines strukturreichen Landschaftsbildes.

Es handelt sich um zwei Teilflächen, von denen die westliche durch den südlich angrenzenden Fichtenbestand stärker beschattet wird. Auf der östlichen Teilfläche haben sich z.T. Himbeergebüschke angesiedelt und vom nördlich angrenzenden Waldrand wandern vereinzelte Gehölze ein.

Es handelt sich um eine z.T. sehr feuchte Brache im verlandeten Mühlenteich des Lenhartzhammers. Diese Brache ist die einzige offene Fläche im Unterlauf des Klausener Baches.

3.2.3 Trasse der Hochspannungsleitung im Bereich Stegsiesen/ Am Blaffertsberg (Ronsdorf-Ost)

Pflegeziel

Erhaltung eines strukturreichen Mosaiks aus Gehölzbeständen unterschiedlichen Alters und gehölzfreien Bereichen.

3.2.4 Brache nördlich des ehemaligen Schwimmbades am Teufelsbach

Pflegeziel

Erhaltung eines strukturreichen Mosaiks aus lichten Gehölzbeständen und mageren gehölzfreien Bereichen.

Zur Verhinderung einer zu starken Beschattung der Fläche sind ca. 40 bis 50 % der Fläche von Gehölzen freizuhalten.

3.2.5 Feuchtbrache am Müggenbach südwestlich Ölmühle

Pflegeziel

Erhaltung der feuchten Hochstaudenflur zur Erhöhung des Struktureichtums.

3.2.6 Brache oberes Ibachtal

Pflegeziel

Erhaltung eines strukturreichen Mosaiks aus Einzelgehölzen, Feuchtbrache und offenen Hangbereichen.

Große Bereiche sind als Gehölzbrache, z.T. mit Ginster, ausgebildet. Im westlichen Abschnitt dominiert auf großer Fläche der Adlerfarn. Pflegemaßnahmen auf den Flächen im Trassenbereich werden von der RWE Net AG im Rahmen der regelmäßigen Trassenpflege durchgeführt.

Es handelt sich um eine südexponierte, magere Brachfläche mit lichtem Birkenbewuchs und geschlossenem grasig-krautigem Unterwuchs. Sie bildet zusammen mit dem angrenzenden Wald, den unterhalb gelegenen Teichen und den relativ vegetationsarmen Hangflächen einen wertvollen Biotopkomplex.

Es handelt sich um eine Feuchtbrache mit Hochstaudenflur, die vom Müggenbach durchflossen wird.

Die Fläche besteht aus einem brachgefallenen Wiesenhang. Es befinden sich vereinzelte Sträucher (z.B. Hasel) darauf. Im unteren Bereich handelt es sich um eine Feuchtbrache. Auf einer Fläche

Zur Bekämpfung des Japanischen Staudenknöterichs ist der Hangbereich zunächst mindestens einmal jährlich zu mähen.

von ca. 20 m² hat sich der Japanische Staudenknöterich ausgebreitet. (Gehölz-)Pflegetmaßnahmen auf der Fläche im Trassenbereich werden von der RWE Net AG im Rahmen der regelmäßigen Trassenpflege durchgeführt.

3.2.7 Brache westlich Ibacher Mühle

Pflegeziel

Erhaltung eines strukturreichen Mosaiks aus offenem Hangbereich und kleinen Gebüschgruppen.

Es handelt sich um einen westexponierten Hang am Ibach, der großflächig von Brombeer- und Himbeergebüsch eingenommen wird. (Gehölz-)Pflegetmaßnahmen auf der Fläche im Trassenbereich werden von der RWE Net AG im Rahmen der regelmäßigen Trassenpflege durchgeführt.

3.2.8 Hangbereich Felder Siepen bei Hütz

Pflegeziel

Erhaltung eines strukturreichen Mosaiks aus Gehölzgruppen und offenen Bereichen am Hang sowie Feuchtbrache und Weidengebüsch in der Senke.

Bei Entbuschungen im Hangbereich sind auf 20-30 % der Fläche Gehölzinseln zu belassen.

An den Hangbereichen haben sich großflächig Haselnusssträucher ausgebreitet. In der Senke befindet sich ein dichtes Weidengebüsch sowie eine Feuchtbrache, die z.T. Quellfluren enthält.

3.2.9 Brache östlich des Ortsteiles Morsbach

Pflegeziel

Erhaltung eines offenen, mageren Hangbereichs mit randlichem Ginstersaum

Die Brache liegt an einem südwestexponiertem Hang westlich der Deponie und wird randlich von Ginstergebüsch gesäumt.

3.2.10 Hangbereiche des Linkläuer Baches

Pflegeziel

Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren zur Erhöhung des Strukturreichtums.

Es handelt sich um ein brachgefallenes, noch auf einem längeren Abschnitt offenes Wiesental. Westlich des Linkläuer Baches sind großflächig feuchte Hochstaudenfluren ausgebildet, z.T. mit Dominanz von Stickstoffzeigern.

3.2.11 Brachfläche südlich Kremenholl

Pflegeziel

Erhaltung eines offenen, mageren Hangbereichs.

Es handelt sich um eine offene, relativ magere und südexponierte Hangfläche unter einem Hochspannungsmast.

3.2.12 Obstbrache südwestlich Lobachteich

Pflegeziel

Erhaltung einer Gehölzbrache mit alten Obstbäumen und offenen Bereichen.

Die stark verbuschende Obstbrache mit z.T. abgängigen Obstbäumen erhöht den Strukturreichtum im Bereich des Lobaches.

3.2.13 Brachflächen nördlich Preyersmühle

Pflegeziel

Erhaltung der Grünlandbrache zur Erhöhung des Strukturreichtums.

Es handelt sich um zwei brachgefallene Wiesenflächen in einem Siepentälchen nördlich Preyersmühle, die den Strukturreichtum in dem ansonsten walddreichen Gebiet erhöhen.

3.2.14 Feuchtbrache südlich von Berghausen am Berghauser Bach

Pflegeziel

Erhaltung der Feuchtbrache mit Hochstaudenfluren zur Erhöhung des Strukturreichtums.

Es handelt sich um eine Feuchtbrache mit Hochstaudenfluren und Einzelbäumen.

3.2.15 Magerbrache nahe einer Quelle südöstlich von Berghausen

Pflegeziel

Erhaltung der Magerbrache mit vereinzelt Ginsterbüschen und Verhinderung einer weiteren Verfilzung der Fläche.

Es handelt sich um eine südexponierte, brachgefallene Magerweide, die vereinzelt Ginsterbüsche und kleinflächig Heidevegetation aufweist.

3.2.16 Brachflächen am Baisiepen

Pflegeziel

Erhaltung eines strukturreichen Mosaiks aus mageren, offenen Hangbereichen, Einzelbäumen und kleinen Gehölz- und Gebüschinseln.

Von der Unteren Landschaftsbehörde ist für diesen Bereich ein Pflegekonzept aufzustellen.

Es handelt sich um großflächige, überwiegend magere und sehr strukturreiche Bereiche, die schon seit mindestens 15 Jahren nicht mehr genutzt werden. Es haben sich Gehölzinseln und Einzelbäume angesiedelt, die sich weiter über die Fläche ausdehnen. In Teilbereichen ist eine starke Verfilzung der Grasnarbe festzustellen.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 in Verbindung mit § 35 LG NW

Nach § 25 LG NW kann die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde durch forstliche Festsetzungen bestimmt werden. Nach § 35 Abs. 1 sind die Festsetzungen bei der forstlichen Bewirtschaftung dieser Waldflächen zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Die Einhaltung der Ge- und Verbote wird von der Unteren Forstbehörde überwacht. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 35 LG NW Abs. 2 die erforderlichen Anordnungen treffen.

4.1 entfällt

4.2 entfällt

4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes und dem Erosionsschutz (Steilhänge). Das Kahlschlagverbot unterstützt den Erhalt von Lebensräumen und damit die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

4.3.1 ff

Für die Naturschutzgebiete

- Diepmannsbachtal und Seitenbäche (4.3.1)
- Leyerbachtal (4.3.2)
- Unteres Morsbachtal mit Hölterfelder Siefen und Fürberger Bachtal (4.3.3)
- Hammertal (4.3.5)
- Eschbachtal (4.3.6)
- Tenter Tenter Bach und Bökerbach (4.3.7)
- Oberes Teufelsbachtal (4.3.9)

Die Festsetzungen beziehen sich auf die Vorschrift, bestimmte Baumarten zu pflanzen oder den Ausschluss bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen sowie auf die Untersagung bestimmter Formen der Endnutzung.

Im Bereich der betroffenen Naturschutzgebiete dienen die nachfolgenden Festsetzungen in erster Linie der langfristigen Sicherstellung des Biotopschutzes vorwiegend standortgerechter Laubwaldbestände mit hohem Altholzanteil an den Steilhängen typisch bergischer Kerbtäler.

Es wird angestrebt, dieses Ziel durch eine naturgemäße Waldbewirtschaftung wie sie in der Leitlinie „Wald 2000 - Gesamtkonzept für eine ökologische Bewirtschaftung des Staatswaldes in Nordrhein-Westfalen“ formuliert ist, zu erreichen.

Entfällt aus kartographischen Gründen.

Die Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen erfolgt nach den Grundsätzen der oben angeführten naturgemäßen Waldwirtschaft.

wird die Form der Endnutzung folgendermaßen festgesetzt:

Für alle öffentlichen Waldflächen, die sich innerhalb der o.g. Naturschutzgebiete befinden, wird ein Kahlschlag von mehr als 0,3 ha während des Forstwirtschaftsjahres untersagt. Für die übrigen Waldflächen, die sich innerhalb der o.g. Naturschutzgebiete befinden, wird ein Kahlschlag von mehr als 0,5 ha während des Forstwirtschaftsjahres untersagt.

Für das Naturschutzgebiet „Wupper und Wupperhänge“ (4.3.4) gilt:

Für alle öffentlichen und privaten Waldflächen, die sich innerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist ein Kahlschlag von mehr als 0,3 ha während des Forstwirtschaftsjahres untersagt. Zudem sind in über 120-jährigen Laubwaldbeständen jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Höhlenbäume, als Altholz bzw. Totholz für die Zerfallsphase zu erhalten. Näheres regelt der noch zu erstellende Waldpflegeplan.

4.4 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

4.4.1 ff

Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Naturschutzgebiete

- Diepmansbachtal und Seitenbäche (4.4.1)
- Leyerbachtal (4.4.2)
- Unteres Morsbachtal mit Hölderfelder Siefen und Fürberger Bachtal (4.4.3)
- Wupper und Wupperhänge (4.4.4)
- Hammertal (4.4.5)
- Eschbachtal (4.4.6)
- Tenter Tenter Bach und Bökerbach (4.4.7)
- Oberes Teufelsbachtal (4.4.9)

ist eine Wiederaufforstung ausschließlich mit den unter Punkt a) und b) aufgeführten Laubbäumen und -sträuchern gestattet. Hierbei darf eine Beimischung anderer Baumarten bis zu 10 % der zu begrünenden Fläche erfolgen.

Die Einleitung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen soll im Rahmen eines von der Unteren Forstbehörde kurzfristig zu erstellenden „Sofortmaßnahmenkonzeptes“ erfolgen (Gemäß Erlassentwurf zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Wald, übersandt am 25.10.02).

Eine Wiederaufforstung mit bodenständigen, heimischen Laubbaumarten ist aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen notwendig.

Flächen mit deutlich vorhandener Nadelbaumnaturverjüngung sind mit standortgerechten Laubbaumarten anzureichern. Der Laubbaumanteil soll 1/3 nicht unterschreiten.

a) Für den Bereich der feuchten Senken und Tallagen:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
 Betula pubescens (Moorbirke)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Fraxinus excelsior (Esche)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Salix spec. (Weide)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Ulmus glabra (Bergulme)

b) Für die übrigen Bereiche:

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Betula pendula (Sandbirke)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Fagus sylvatica (Buche)
 Populus tremula (Zitterpappel)
 Prunus avium (Vogelkirsche)
 Quercus petraea (Traubeneiche)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Tilia cordata (Winterlinde)

Im Grenzbereich zwischen Wald und anderen Flächennutzungen ist bei jeder Aufforstung und Naturverjüngung ein Waldrand zu gestalten. Hierbei sind folgende Straucharten unter Berücksichtigung der jeweiligen Exposition zu verwenden:

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Corylus avellana (Haselnuss)
 Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
 Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
 Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
 Frangula alnus (Faulbaum)
 Ilex aquifolium (Stechpalme)
 Malus sylvestris (Wildapfel)
 Prunus padus (Traubenkirsche)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Pyrus pyraster (Wildbirne)
 Rosa canina (Hundsrose)
 Salix caprea (Salweide)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Sambucus racemosa (Traubenholunder)

Rubus idaeus	(Himbeere)
Rubus fruticosus	(Brombeere)
Viburnum opulus	(Gemeiner Schneeball)

Auf Bruchwaldstandorten, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist, ist eine Wiederaufforstung mit anderen als unter a) und b) genannten Arten nicht gestattet. Die Beimischung anderer Arten ist nicht zulässig. Diese Standorte sind vorrangig in heimische Laubwaldbestände umzuwandeln.

5. Pflege und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG NW

Der Landschaftsplan hat die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind. Darüber hinaus dienen diese Maßnahmen dazu, den Schutzzweck der nach den §§ 19 bis 23 LG NW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft zu erreichen.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

Die Durchführung der Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, das besondere Duldungsverhältnis und die Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 41 LG NW geregelt.

5.1 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Entwicklungszieles 1 (Erhaltung)

Im Geltungsbereich des in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in seinen Grenzen festgesetzte Entwicklungsziel Erhaltung werden nach § 26 Abs. 2 LG NW nachfolgend näher bezeichnete Maßnahmen festgesetzt:

Gemäß § 26 Abs. 2 LG NW können, soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

5.1.1 Pflege von Feuchtgrünlandflächen

Die Pflege umfasst je nach Ausprägung der Flächen und ihres Pflegeziels insbesondere eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr unter Abräumen des Mähgutes.

5.1.2 Pflege von Magergrünlandflächen

Die Pflege umfasst je nach Ausprägung der Flächen und ihres Pflegeziels insbesondere eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr unter Abräumen des Mähgutes.

5.1.3 Pflege und Entwicklung von Ruderalflächen

Insbesondere ist auf diesen Flächen durch Mahd im mehrjährigen Turnus (ca. alle 5-7 Jahre) eine Verbuschung zu verhindern.

5.1.4 Gewässerrenaturierung, Gewässerrandstreifen, Quellsanierung

Diese Maßnahme umfasst insbesondere die Aufnahme von Verrohrungen, Ufer- und Sohlbefestigungen.

5.1.5 Pflege von Kleingewässern

Die Pflege beinhaltet u.a. die Entschlammung bzw. Entkrautung der Kleingewässer.

Aufgrund des sehr knappen zeitlichen Rahmens für das Landschaftsplanverfahren werden nachfolgend genannte Maßnahmen nicht parzellenscharf festgesetzt. Die konkrete Pflege erfolgt in den kommenden Jahren einvernehmlich zwischen Eigentümern und Untere Landschaftsbehörde.

Diese kooperative Landschaftsplanung wird zu umsetzungsorientierten Maßnahmen führen.

Pflegewürdige Feuchtgrünlandflächen befinden sich u.a. im Diepmannsbachtal, Morsbachtal, Leyerbachtal und am Teufelsbach.

Pflegewürdige Magergrünlandflächen liegen u.a. im Bereich Baisiepental (oberer Bereich), Westhausen, Hohenhagen und Grund.

Pflegewürdige Ruderalflächen sind insbesondere im Bereich westlich Grund, Kremenholer Bachtal, Ibachtal und Singerberger Hammer vorhanden.

Pflegewürdige Fließgewässer sind u.a. der Baisiepen, der Lobach südlich Kremenholl und der Bensenbuschbach.

Pflegewürdige Kleingewässer befinden sich u.a. im Bereich Aue/ Prangerkotten, Dicke Eiche und Singerberger Hammer.

5.1.6 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Die Pflege von Hecken und Gehölzstreifen beinhaltet insbesondere das abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen im Abstand von 8-10 Jahren.

5.1.7 Pflege von Obstwiesen

Diese Maßnahme umfasst insbesondere den regelmäßige Kontrolle und den Pflegeschnitt im Abstand von ca. 1-3 Jahren sowie die Nachpflanzung junger Obstbäume bei Abgängen älterer bzw. kranker Exemplare.

5.1.8 Pflege und Entwicklung von Auwäldern

Die Pflege und Entwicklung umfasst u.a. die Umwandlung standortfremder Forsten in den Auen in standortgerechte, heimische Gehölzbestände.

5.1.9 Pflege und Entwicklung von xerothermen Sonderstandorten, Heiden und Schuttfluren

Diese Maßnahme umfasst insbesondere die Verhinderung einer Verbuschung und die Verhinderung der Überalterung von Heideflächen durch geeignete Verjüngungsmaßnahmen.

5.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes Wupper und Wupperhänge

Zusätzlich zu den im Kap. 5.1 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im NSG Wupper und Wupperhänge folgende Maßnahmen festgesetzt:

5.5.1 Mahd der Feuchtwiese

Die Feuchtwiese südlich der Einmündung des Schildsiepen ist im Abstand von mindestens zwei bis drei Jahren zu mähen.

Regelmäßig zu pflegende, umfangreiche Heckensysteme befinden sich u.a. im Bereich Hohenhagen, Buscher Hof und Großberghausen/ Struck/ Baisiepen.

Pflegewürdige Obstwiesen liegen insbesondere im Bereich Kremenholler Bachtal, Großberghausen, Küppelstein und nordwestlich Rather Ring.

Pflegewürdige Auwaldbereiche befinden sich insbesondere im Diepmannsbachtal, am Leyerbach, am Tenter Bach und Bökerbach und im Eschbachtal.

Pflegewürdige xerotherme Sonderstandorte, Heiden und Schuttfluren befinden sich z.B. im Bereich Altenhammer (Fellsschutthang), in dem Steinbruchgelände Hohenhagen (Schuttfluren), im Bereich Müngsten (Schotterfläche) und am Hang östlich Steinberg (Besenginsterheide).

5.5.1 Offenhaltung des Heidereliktes

Das Heiderelikt zwischen Schimmelbusch und dem Reinshagener Bachtal ist durch regelmäßiges Entbuschen im Abstand von ca. 5 bis 7 Jahren offenzuhalten sowie durch Mahd o.ä. vor einer Überalterung zu schützen.